



Zahl: 004/3/2021/Sa

Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2021

N I E D E R S C H R I F T N R. 5 / 2 0 2 1

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 16. Dezember 2021** im Götz Stadel Paternion.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF., bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.55 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
 2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**
 GV Cornelia **Pesentheiner**
 GV Anton **Gasser**
 GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:	Ing. Günther Possegger	Peter Lassnig
	DI Gerald Aigner	Maximilian Hebenstreit
	Markus Petritsch	Ing. Stefan Staber
	Petra Amenitsch	Christina Graf , BEd
	Matthias Staber	Stefan Schweiger
	Günther Strauss	Werner Jersche
	Mag. Günther Mitterer	David Campidell
	Richard Reiner	

Das Ersatzmitglied für die aus beruflichen Gründen entschuldigte GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga **Schabus-Kavallar**

GR Georg **Eder**

Das Ersatzmitglied für die aus gesundheitlichen Gründen entschuldigte GRⁱⁿ Bettina **Egarter**

GR Kamillus **Steiner**

Anwesend und mitwirkend gemäß § 78 Abs. 2 K-AGO und § 9 Abs. 1 und § 10 der Geschäftsordnung:

Die leitende Gemeindebeamtin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:

Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**
Raumplaner Mag. Werner **Frohnwieser**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:

Michaela **Sandrisser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 5. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2021 um 18.00 Uhr, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 07.12.2021, Zahl 004/3/2021/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 5/2021
2. Berichte Bürgermeister
3. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **23.11.2021** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 5/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 23.11.2021 enthalten sind.

Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

4. Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **30.11.2021** – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 30.11.2021 enthalten sind, mit **Ausnahme** der unter TOP 5 zu behandelnden „Anträge auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes 2021“ und den unter TOP 6 zu behandelnden Punkt „Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung IV – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan“

Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

5. **Umwidmungen 2021** – Behandlung der 2021 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes

Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
1/21	1513 (Teil)	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Modellflugplatz	ca.2000
2/21	475 (Teil)	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.800
4a/21	129/1 (Teil)	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.3918
4b/21	129/1 (Teil)	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forst-	Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche	ca.1485

			wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland		
5a/21	205/1 (Teil)	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.996
5b/21	205/1 (Teil)	Paternion (75210)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland-Garten	ca.31
8/21	803/18 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.506
9a/21	824 (Teil), 825 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Garten	Bauland-Dorfgebiet	ca.652
9b/21	833/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Garten	Bauland-Dorfgebiet	ca.149
10a/21	346/1 (Teil), 346/3 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.2191
10b/21	346/3 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.1058
10c/21	346/3 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche	ca.279
10d/21	346/3 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Bauland-Wohngebiet	Grünland-Garten	ca.335
10e/21	346/5 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.69
10f/21	349 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.34
13/21	129/8 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca.144
14/21	129/8 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.590
15/21	518/18 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche	Bauland-Industriegebiet	ca.154
16/21	512/1 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Industriegebiet	ca.61
18a/21	1433/1 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1469

18b/21	1433/2 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.33
19/21	1405/4 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.451
22a/21	506/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.339
22b/21	506/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz	ca.94
22c/21	506/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand	Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz	ca.15
22d/21	506/5 (Teil), 506/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz	ca.299
22e/21	506/7 (Teil)	Kreuzen (75207)	Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand	Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche	ca.8
22f/21	506/7 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche	ca.214
22g/21	506/7 (Teil)	Kreuzen (75207)	Bauland-Dorfgebiet	Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche	ca.230
22h/21	506/3 (Teil)	Kreuzen (75207)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca.70
23/21	546/2	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	4450
24/21	530 (Teil)	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Jausenstation	ca.1152

6. **Baulandmodell** Feistritz/Drau – Neusiedlung IV – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan – Erlassen einer Verordnung
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

17a/21	1558/1 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.3367
17b/21	1558/1 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen- allgemeine Verkehrsfläche	ca.209
17c/21	1558/1 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Park	ca.942
17d/21	1558/1 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forst- wirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Park	ca.1155

7. Bericht des Obmannes des **Sport- und Kulturausschusses** über die Sitzung am **01.12.2021** – Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 01.12.2021 enthalten sind.
Berichterstatter: Der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Markus Petritsch
8. **Abtretung** einer Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 261 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
9. **Margaritenweg**, Nikelsdorf - **Berichtigung** der Wegparzelle 430/6 – Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
10. **Rautweg**, Paternion - **Berichtigung** der Wegparzelle 368 – Übernahme und Abtretung von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
11. **Übertragung** von Zuständigkeiten der Gemeinde in **Bauangelegenheiten** aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
12. Projekt „**Ölkesselfreies Paternion**“ – **Ansuchen** um erneute Auszahlung aus dem KEIWOG – FOND
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
13. **Notwasserversorgung** Gemeinde **Ferndorf** – Abschluss einer **Vereinbarung**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14. **Verwaltungsgemeinschaft Villach** – **Änderung** der **Vereinbarung** vom 1.1.1974
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
15. **Götz Stadel** Paternion - **Änderung des Pachtvertrages** mit Herrn Walter **Jörg**, Villach, Leopold-Hrazdil-Straße 3/1
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
16. **Änderung Betreibervertrag** für „**Zauberteppich**“/**Ochsengarten** Paternion mit der Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co. KG
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

17. Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen **Klein- und Mittelbetriebe – Verlängerung** der Laufzeit bis 31.12.2022
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
18. Haushaltsjahr 2022 – Festlegung der **Arbeits- und Gerätestunden** für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlagen
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
19. Feststellung des **Stellenplanes** für das Haushaltsjahr 2022
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
20. **Verstärkung der liquiden Mittel** für das Haushaltsjahr 2022
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
21. Beschlussfassung über den **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2022**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
22. **Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung** – Haushaltsjahre 2022 bis 2026
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
23. **Abschluss eines Förderungsvertrages** mit der **Evangelischen Superintendentur A.B. Kärnten-Osttirol** in Vertretung der Pfarre Feffernitz betr. **Sanierung Pfarrwohnung**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 5/2021

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 5/2021 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Werner Jersche** und **GR Günther Strauss** zu bestimmen.

2. Berichte des Bürgermeisters

Gemeindeübergreifende Anschaffung einer Drehleiter für Stützpunktfeuerwehr Unteres Drautal in Feistritz/Drau

Nach 30 Jahren hat die alte Drehleiter ausgedient und bevor die Kosten für die Servicing in Höhe von ca. EUR 70.000,00 bzw. nicht abschätzbare Kosten für die Sanierung der alten Drehleiter zum Tragen kommen, hat sich der Gemeindefeuerwehrkommandant der Marktgemeinde Paternion HBI Bernhard Gaggl in Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landesfeuerwehrverband um die gemeindeübergreifende Anschaffung einer Drehleiter bemüht. Ursprünglich wurde für eine Neuanschaffung mit Kosten um EUR 820.000,00 bis 840.000,00 gerechnet, aufgrund weitreichender Recherchen konnte ein vierjähriges Vorführgerät mit einem Wert von EUR 480.000,00 aus der Schweiz in Erfahrung gebracht werden, das die Bedingungen einer Landesförderung erfüllt. Diese Drehleiter entspricht dem neuesten Stand der Technik und ist für die Anforderungen der Einsätze auf der Tauernautobahn bzw. im Gelände gerüstet.

Covid Impfbus in Feffernitz

Der Covid Impfbus wurde bei den bereits zwei stattgefundenen Terminen gut von der Bevölkerung angenommen. Es besteht im Freizeitzentrum Feffernitz die nötige Infrastruktur für eine funktionierende Abwicklung und es sind genügend Parkplätze vorhanden. Diese Aktion des Landes Kärnten ist von der Testbusstrategie auf die

Impfbusstrategie übergegangen. Der Impfbus ist mit zwei monatlich stattfindenden Terminen bis Ende März 2022 geplant.

Anpassung der Fahrpläne im öffentlichen Verkehr

Nach einer gewissen Bedarfsanalyse der derzeitigen Situation am Bahnhof in Feistritz/Drau mit Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl konnte in Zusammenarbeit mit dem Postbus und den Kärntner Linien eine Verbesserung des Fahrplanes erreicht werden.

Neue Homepage der Marktgemeinde Paternion

Die neue Homepage der Marktgemeinde Paternion ist online und übersichtlicher bzw. zeitgemäßer aufgebaut.

3. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 23.11.2021 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 5/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 23.11.2021 enthalten sind.

Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 23.11.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 5/2021**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO – LGBl. Nr. 66/1998, idgF. – Prüfungszeitraum vom 17.09.2021 bis 23.11.2021**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 17.09.2021 bis 23.11.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Überprüfung der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG

4. Kostenzusammenstellung Schwimmbad Saison 2021

5. Allfälliges

4. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 30.11.2021 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 30.11.2021 enthalten sind, mit Ausnahme der unter TOP 5 zu behandelnden „Anträge auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes 2021“ und den unter TOP 6 zu behandelnden Punkt „Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung IV – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan“

Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Der Infrastrukturausschuss tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vbgm. Diethard Nagelschmied am 30.11.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2021

2. Richtlinie zur Übernahme von Privatwegen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion

Bisher gab es keine allgemeinen, schriftlich festgelegten Kriterien für die Übernahme von Privatwegen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion. Um jedoch bei zukünftigen Übernahmen eine Basis zu haben, auf die man sich stützen bzw. verweisen kann, soll nachstehende Richtlinie erlassen werden.

Sie hält fest, welche Kriterien (Planung, Straßenbreite, Straßenaufbau, Einbauten, Entwässerung, Straßenübernahme, Gewährleistung) vom Antragsteller erfüllt werden müssen, damit die Marktgemeinde Paternion den Weg ins öffentliche Gut übernimmt.

Die Richtlinie soll vor allem bei allen zukünftigen Übernahmen von neugewidmeten Verkehrsflächen angewendet werden. Doch die darin geregelten Punkte wurden im Zuge einer Verhandlung auch schon bei aktuellen Grundübernahmen (z.B. Panorama Immobilienprojekt GmbH, Karl-W.-Müller-Weg, Nikelsdorf) großteils gefordert.

Sobald die Straße in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übergeht, übernimmt die Marktgemeinde auch die Schneeräumung und die damit verbundenen Haftungen.

Im Endeffekt gibt der Eigentümer mit der Abtretung des Privatweges seine Pflichten in Bezug auf Schneeräumung, allfällige Sanierungsarbeiten etc. an die Marktgemeinde ab, weshalb die Straße sowie die Entwässerung passen sollten, um nicht im Nachhinein etwaige Arbeiten durchführen zu müssen.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, nachfolgende Richtlinie zur Übernahme von Privatwegen ins öffentliche Gut zu erlassen:

**RICHTLINIE ZUR ÜBERNAHME
VON PRIVATWEGEN IN DAS
ÖFFENTLICHE GUT DER
MARKTGEMEINDE PATERNION**

Diese Richtlinie dient als Basis für die Übernahme von Privatwegen in öffentliches Gut. Das Ansuchen ist schriftlich mit allen Unterlagen an den Bürgermeister der Marktgemeinde Paternion zu stellen. Die Übernahme erfolgt erst nach Prüfung der Unterlagen und Vorstands-/Gemeinderatsbeschluss sowie Umsetzung aller Arbeiten. Wird diese Richtlinie als Basis für eine Bankgarantie (70€/m² Grundstücksgröße ausgehend vom Verbraucherpreisindex Jänner 2021) herangezogen, ist die Ausführung inkl. aller Unterlagen min. einem Monat vor Ablauf dieser Bankgarantie vollständig herzustellen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

**§1
Planung**

- (1) Die Planunterlagen müssen die projektierten Straßenhöhen, sowie Absoluthöhen (m über Adria) enthalten. Des Weiteren ist die Querneigung der Straße anzugeben. Die Einfahrtsradien müssen der RVS für LKW entsprechen. Als Basis hierfür gelten die Fahrzeuge der Abfallentsorgungsunternehmen. Stichstraßen sind mit Umkehrplätzen, welche den Anforderungen der RVS entsprechen, auszustatten.
- (2) Weiters ist im Hinblick auf die Straßenentwässerung die Führung der Entwässerungsrinnen, sowie die Positionierung der Einlaufschächte planerisch darzustellen.

**§2
Straßenbreite**

- (1) Die Mindestbreite der Verkehrsfläche wird im Textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Paternion festgelegt. Dieser schreibt in §6 – Ausmaß der Verkehrsflächen wie folgt vor:

- a. Die Mindestbreite der Grundstücke von Aufschließungsstraßen beträgt 7,5 m, wobei eine reine Asphaltbreite von 5,0 m gefordert wird. Nebenstraßen, die nur für die Anrainer direkten Anrainer einen Nutzen bieten, sind mit einer Asphaltbreite von 4,5 m herzustellen.
- b. Bei Stichstraßen für die Aufschließung von max. 5 Baugrundstücken und einer maximalen, gemeinsamen Grundstücksfläche von 2.500 m² ist eine Mindestbreite von 6,0 m vorgesehen, wobei eine reine Asphaltbreite von 4,0 m gefordert wird.

§3

Straßenaufbau

- (1) Der Straßenaufbau hat den Vorgaben im der RVS 03 zu entsprechen. Insbesondere gilt dies für die Standsicherheit und Tragfähigkeit der Straße. Der Straßenaufbau wird generell an den vorhandenen Bestand angepasst. Grundsätzlich der Straßenaufbau wie folgt:
 - Frostschutzschichte 30 cm
 - Mech. stab. Tragschichte 15 cm
 - AC 16 deck 8 cm
- (2) Die Bankette sind beidseitig 50 cm breit mittels Asphaltbruch bzw. gebr. Kantkorn 0-16 auszuführen. Die restliche Fläche ist zu humusieren und zu begrünen.
- (3) Bei Bewehrter Erde & Steinschichtungen bzw. einer Böschung mit einer Neigung >30° ist an der Oberseite eine entsprechende Absturzsicherung gemäß OIB-4 Richtlinie herzustellen und ggf. sind Leitschienen entsprechend der RVS zu errichten.

§4

Einbauten

- (1) Die Einbauten sind mindestens 14 Tage vor Durchführung mit der Marktgemeinde Paternion zu koordinieren und ein Konzept für alle Einbauten ist vorzulegen. Sollte eine Übernahme des Weges gewünscht sein ist die Marktgemeinde Paternion der endgültige Entscheidungsträger, auch wenn dies Mehrkosten beim Errichter verursachen würde.
- (2) Nach Fertigstellung ist ein digitaler Plan in pdf und dwg Format mit allen Einbauten zu übermitteln.

§5

Entwässerung

- (1) Die Entwässerung der Straße erfolgt am Straßengrundstück mittels punktueller Entwässerungsanlage. Hierfür übernimmt die ausführende Firma die Planung, Dimensionierung sowie die Haftung für die Anlage.
- (2) Bei problematischem Gelände kann die Gemeinde ein Entwässerungskonzept, sowie die Endabnahme eines dazu befugten Geologen und die Bestätigung der technisch ordnungsgemäßen Ausführung der ausführenden Firma fordern.

§6 Straßenbeleuchtung

- (1) Hierbei ist die Stromleitung zu verlegen und das Versetzen der Fundamenthüllrohre für die Straßenbeleuchtung zu errichten. Fundamentrohre, die Stromleitung sowie die Erdung werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (2) Über die fachgerechte Verlegung der Erdung ist ein Erdungsattest bzw. eine Bestätigung einer Fachfirma bei der Übergabe zu übermitteln.

§7 Gewährleistungsübernahme

- (1) Die Gewährleistungsübernahme erfolgt nach 3 Jahren ab Übernahme der Straße in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion. Der Antrag hat wie in folgender Vorlage zu erfolgen:

Die Fa. _____ mit Sitz in _____ übernimmt die Gewährleistung für den gesamten Straßenaufbau inkl. Unterbau und das Baugrundrisiko auf Parz. _____ der KG _____ für 36 Monate ab förmlicher Übernahme ins öffentliche Gut. Weiters wird bestätigt, dass der Aufbau fachgerecht (nach aktuellem Stand der Technik) hergestellt, das eingebaute Material geprüft und das angefallene Aushubmaterial fachgerecht entsorgt wurde.

Die Entwässerung wurde von der Fa. _____ dem Bodenmaterial entsprechend, gemäß gültiger Ö-Norm B2506-1 auf ein 5-jähriges Regenereignis berechnet und ausgeführt. Alle Einbauten wurden aufgenommen und werden in der noch zu übermittelnden Einbautenerhebung mit Maßangaben in Höhe und Lage dargestellt.

Die Zufahrtsradien entsprechen der RVS für LKW. Als Basis gelten die Fahrzeuge des zuständigen Abfallentsorgungsunternehmens.

3. Preisanpassung für den Verkauf von öffentlichen Flächen

Die Marktgemeinde Paternion hat den Preis für den Verkauf von öffentlichen Flächen zuletzt im Jahr 2017 geändert. Damals wurde eine gestaffelte Preisgestaltung (Unterschied Nutzung) festgelegt.

Da der Wert von Grundstücken in den letzten Jahren jedoch gestiegen ist, soll bei den derzeit geltenden Staffelpreisen dahingehend nachgebessert werden. Bei diesen Flächen handelt es sich um Anschlussflächen zu Verkehrsflächen, die nicht benötigt werden. Größere Parzellen bzw. Flächen, die separat als Bauland genutzt werden können, werden gesondert verhandelt und verkauft.

Die unten angeführten Preise sind als Mindestpreise zu verstehen und es gibt keinen Rechtsanspruch für Antragsteller zum Verkauf zu diesen Preisen. Jede Änderung von öffentlichem Gut wird separat im Gemeinderat beschlossen.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, eine Erhöhung der Staffelpreise für den Verkauf von öffentlichen Flächen wie folgt vorzunehmen:

		ALT	NEU
Verkehrsflächen	EUR/m ²	1,50	1,50
Waldflächen	EUR/m ²	1,00	1,50
landwirtschaftlich genutzte Flächen	EUR/m ²	3,00	4,50
Flächen, die zur Erweiterung des Baulands dienen	EUR/m ²	15,00	30,00

4. L33 Kreuzner-Straße – Abtretung bzw. Übernahme von Teilflächen der Parzellen 828 und 389/1, KG Kreuzen, im Gesamtausmaß von 508 m² aus dem bzw. ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion

Im Zuge der Sanierung L33 Kreuzner Straße wurde im Februar 2019 eine Vereinbarung zwischen LR Martin Gruber, Bürgermeister Manuel Müller und dem Grundeigentümer und Nutzungswerber geschlossen, die die Errichtung eines öffentlichen Weganschlusses, genannt Traktorweg, und somit den Anschluss der Parzelle 828, KG Kreuzen, zur Landesstraße regelt.

In diesem Bereich wurde eine bewehrte Erde für die Sicherung des Traktorweges und ein Fahrbahnbelag aus Asphaltbruch errichtet. Der Traktorweg entspricht jedoch nicht der RVS – Richtlinie für Verkehr- und Straßenbau - Breiten, Einfahrtsradien, Neigungen und

Absturzsicherung. Als Absturzsicherung wird lediglich eine Abgrenzung mit Holzblanken errichtet.

Der Traktorweg dient lediglich als Zufahrt zu den Wiesenflächen, ist für PKWs sowie Fahrräder nicht geeignet und wird im Winterdienst sowie in der Erhaltung nicht berücksichtigt. Die Marktgemeinde Paternion stellt, wie bei ähnlichen Feldwegen, nur das Material für die Erhaltungsmaßnahmen, welche von den angrenzenden Grundstückseigentümern durchgeführt werden müssen.

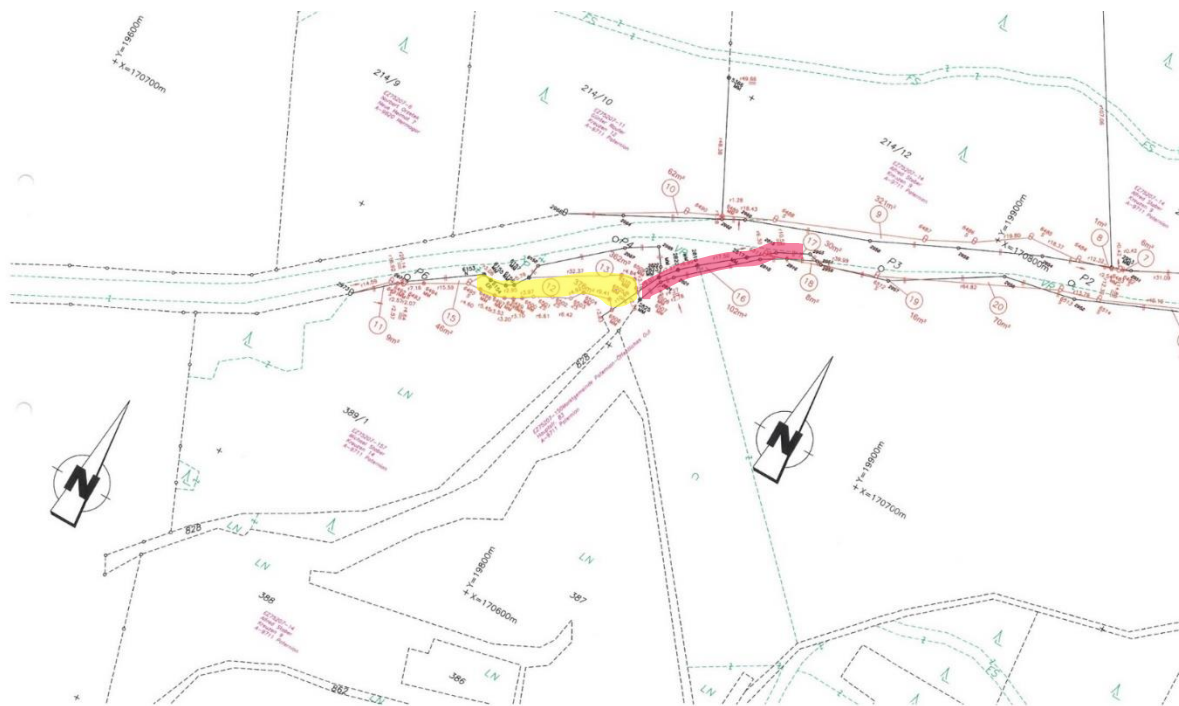
Es wird vorgeschlagen, diesen Weg als Forstweg (Benutzung auf eigene Gefahr und Fahrverbot für PKWs und Fahrräder) auszuweisen.

Nach Umsetzung der Vereinbarung vom Februar 2019 soll der Traktorweg ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und der zweite Abschnitt der L33 Kreuzner Straße, km 7,71 – km 8,22, bereinigt werden.

Im Fall der Marktgemeinde Paternion würde dies Teilflächen der Parzellen 828 und 389/1 betreffen.

So sollen 132 m² der Parzelle 828 an das Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) – Öffentliches Gut - abgetreten werden. Im Gegenzug erhält die Marktgemeinde 376 m² von der Parzelle 389/1, diese im Eigentum des Landes Kärnten (Landesstraßenverwaltung) – Öffentliches Gut

Alle o.a. Parzellen befinden sich in der KG Kreuzen.



6. Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung IV – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

Dieser Beratungsgegenstand wird unter Top 6 gesondert behandelt.

7. Oberflächenkanal Nikelsdorf – Anpassung der Anschlussgebühren

In der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2004 hat die Wassergenossenschaft Nikelsdorf ihr Leitungsnetz in den Verwaltungsbereich der Marktgemeinde Paternion übertragen. Seitdem wurden schon mehrfach notwendige Sanierungen in diesem Bereich vorgenommen.

Da teilweise Drainagewässer von landwirtschaftlichen Flächen und Dachflächenwässer sowie Drainagewässer von Wohnhäusern eingeleitet werden, ist es schwer, eine Aus- bzw. Überlastung des Systems zu eruieren.

Grundsätzlich sind Entwässerungen auf ein fünfjährliches, 15-minütiges Ereignis auszulegen. Alle darüberhinausgehenden Regenereignisse führen zu einer Überlastung. Aufgrund der bestehenden, bereits gewidmeten Baulandflächen stellt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Einleitung in dieses Entwässerungssystem möglich sein sollte.

Die Wassergenossenschaft Nikelsdorf hat lediglich den Hauptkanal errichtet. Jeder Anschlusswerber musste die Anschlussleitung selbst herstellen. D.h. es wurde auch nur der Hauptkanal von der Marktgemeinde übernommen.

Dieses System wird über ein offenes Gerinne oberhalb der Kreuzner Landesstraße in den Nikelsdorfer Dorfbach eingeleitet. Somit sollte jedem Anschlusswerber klar sein, dass nur Oberflächenwässer und nicht Abwässer von Waschmaschinen, Gullys bzw. Waschbecken von Kellerräumen eingeleitet werden dürfen, da dies zudem auch einen Rückstau hervorrufen kann.

Diesbezüglich sollen die Grundstückseigentümer in diesem Bereich nochmals darauf hingewiesen werden.

Es wäre ratsam, das Entwässerungssystem von einem Geologen überprüfen zu lassen und die Auslastung des Systems zu untersuchen. Weiters wird vorgeschlagen, einer Einleitung bis zur definitiven Lösung nur zuzustimmen, wenn ein Retentionskörper bzw. ein Sickerschacht vorgeschaltet wird, der ein fünfjährliches, 15-minütiges Ereignis aufnimmt und die Kosten für diesen Anschluss zu aktualisieren.

Die derzeitigen Gebühren für die Einleitung in das System belaufen sich auf:

Beitragspauschale	EUR 509,00
je m ² eingeleiteter Fläche	EUR 1,82

Die Kosten für die Anschlussgebühren sind lediglich ein Beitrag. Da keine laufenden Gebühren verrechnet werden, trägt die Marktgemeinde Paternion den Großteil der Erhaltungskosten.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Gebühren auf eine Beitragspauschale von EUR 1.000,00 und EUR 2,50 pro m² eingeleiteter Fläche anzupassen und die Anrainer darüber zu informieren, dass nur Oberflächenwässer eingeleitet werden dürfen. Außerdem sollen Angebote für die Überprüfung des Entwässerungssystems eingeholt werden.

8. W.-v.-d.-Vogelweide-Straße – Errichtung von Kleingärtenanlagen auf Parz. 1078/1, KG Feistritz/Drau, durch die Anrainer – Besprechung der weiteren Vorgangsweise

Bezüglich der Errichtung von Kleingärtenanlagen auf Parz. 1078/1, KG Feistritz/Drau, durch einige Anrainer, schlägt der Infrastrukturausschuss vor, erst die Errichter zu kontaktieren und ihnen die Möglichkeit zur Pachtung dieser Flächen anzubieten.

Vbgm. Diethard Nagelschmied berichtet dem Gemeinderat, dass der Gemeindevorstand abweichend von der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss den Top 8 vorerst zurückgestellt hat, bis genauere Erhebungen erfolgt sind und eine entsprechende Rechtsberatung zur weiteren Vorgangsweise erfolgt ist.

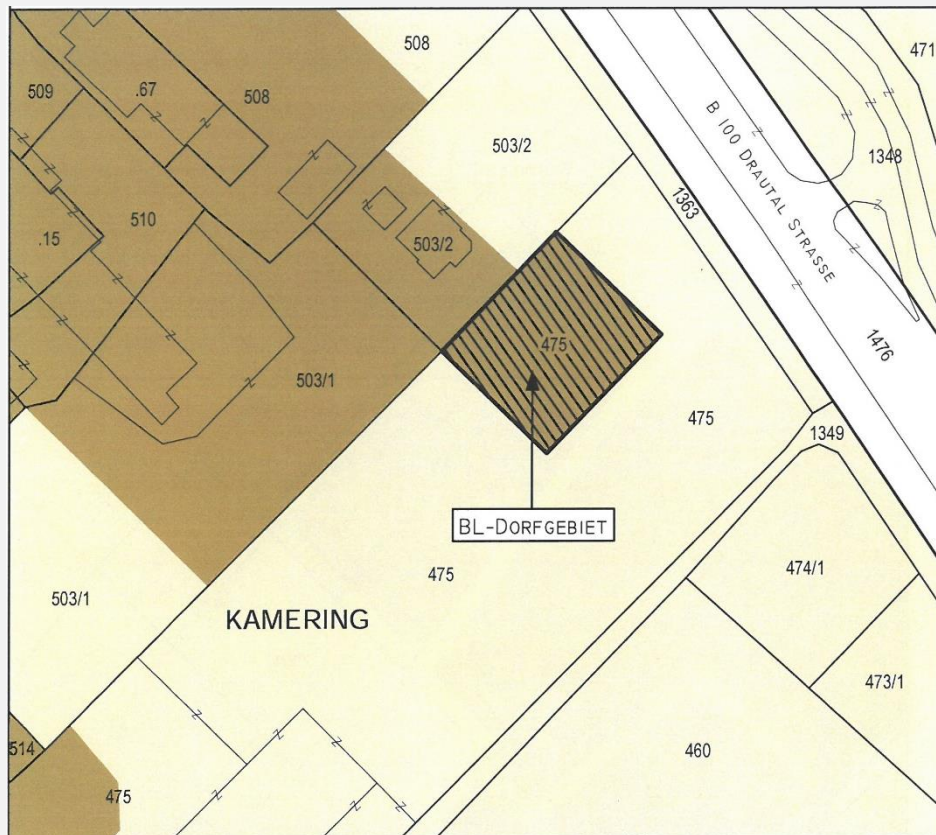
5. Umwidmungen 2021 – Behandlung der 2021 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses
Vbgm. Diethard Nagelschmied

Bürgermeister Manuel Müller erläutert, dass bei der Bereisung der zur Umwidmung beantragten Grundstücke am 10.06.2021 im Beisein der Abt. 3 – UAbt. Fachliche Raumordnung, vertreten durch Herrn DI Molitschnig, die für die Marktgemeinde Paternion relevante Beurteilung im ersten Schritt erfolgt ist.

Bürgermeister Manuel Müller weist außerdem darauf hin, dass es im Jahr 2021 viele Anfragen (ca. 50) bezüglich verwertbarem bzw. verfügbarem und leistungsfähigem Bauland in der Marktgemeinde Paternion gab. Weiters wurden aufgrund der Aufgabenstellung durch DI Molitschnig die „Bauland innehabenden“ rund 100 Liegenschaftseigentümer angeschrieben, ob ein verwertbares Bauland zum Verkauf steht, wobei die Marktgemeinde Paternion diesbezüglich nur zwei positive Antworten erhielt.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
1/21	1513 (Teil)	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Modellflugplatz	ca.2000
Dieser Umwidmungspunkt wurde vom Antragsteller per E-Mail am 05. Mai 2021 zurückgezogen.					

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
2/21	475 (Teil)	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.800



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

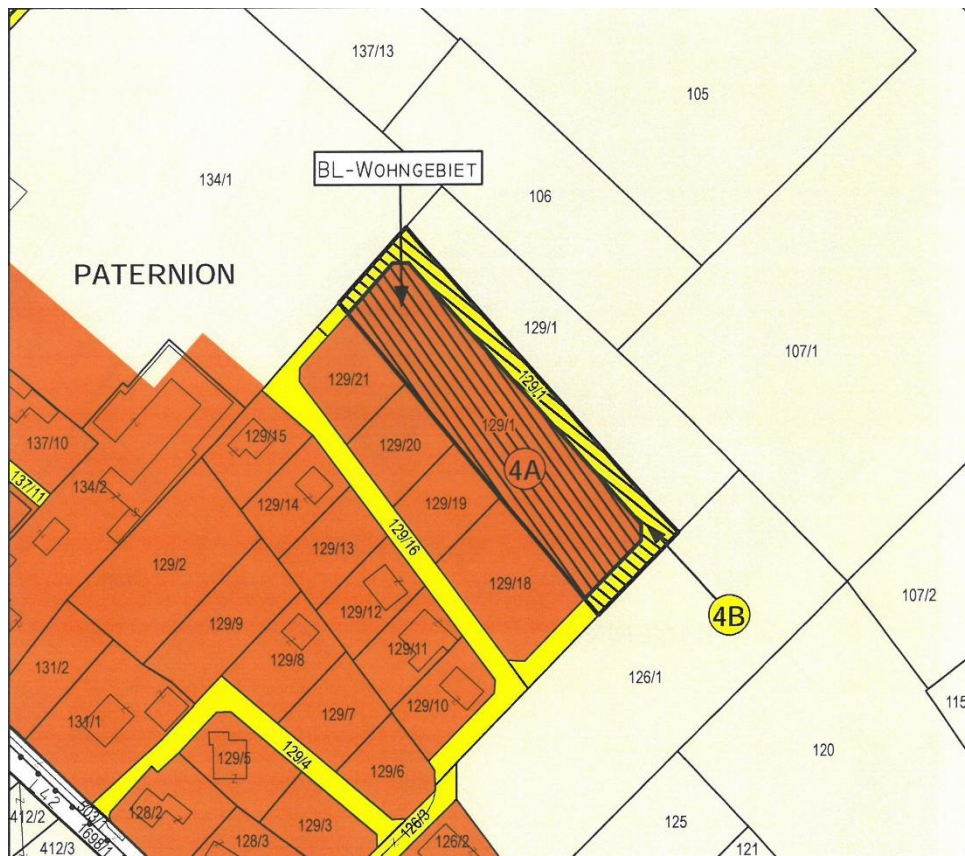
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
4a/21	129/1 (Teil)	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.3918



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgangsweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgangsweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Gemeindevorstandssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GV.ⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GR Kamillus Steiner, GR DI Gerald Aigner, GR Georg Eder, GR.ⁱⁿ Petra Amenisch, GR Mattias Staber, GR Günther Strauss, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Ing. Stefan Staber, GR.ⁱⁿ Christina Graf, BEd, GR Werner Jersche,

gegen die Stimmen von,

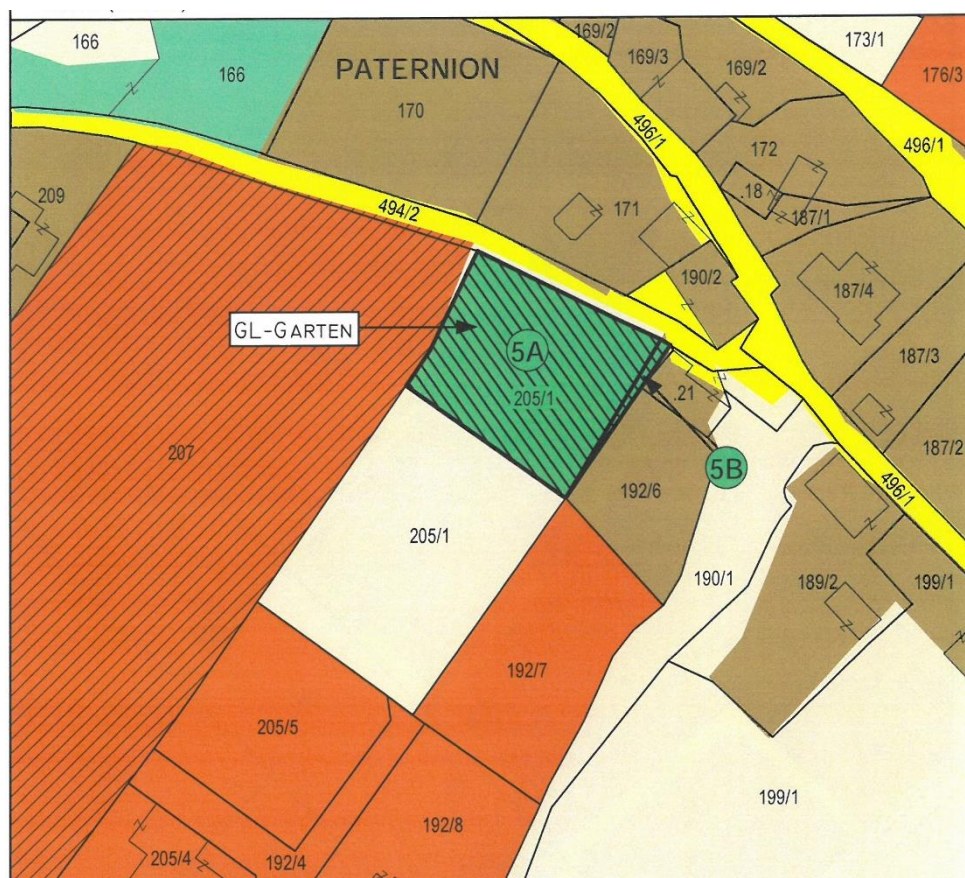
GR Stefan Schweiger und GR David Campidell, somit mit

21 gegen 2 Stimmen,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

gegen die Stimmen von,
GR Stefan Schweiger und GR David Campidell, somit mit
21 gegen 2 Stimmen,
die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
5a/21	205/1 (Teil)	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Öd-land	Grünland-Garten	ca.996



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

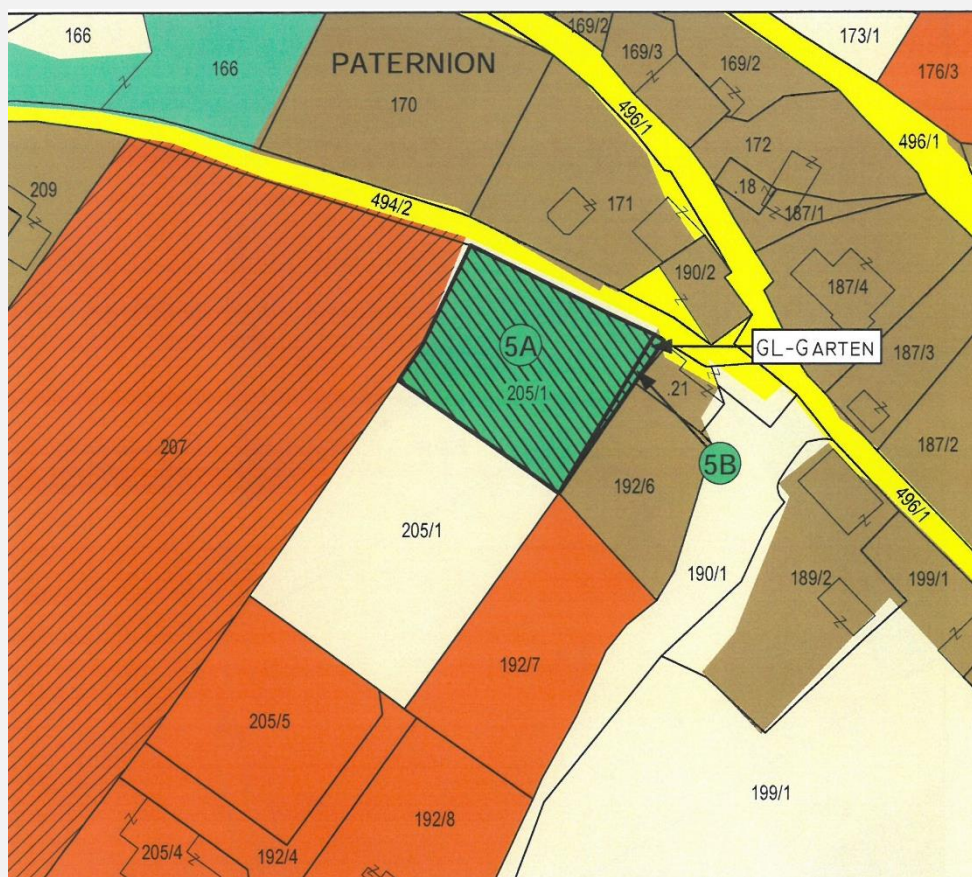
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
5b/21	205/1 (Teil)	Paternion (75210)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland-Garten	ca.31



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

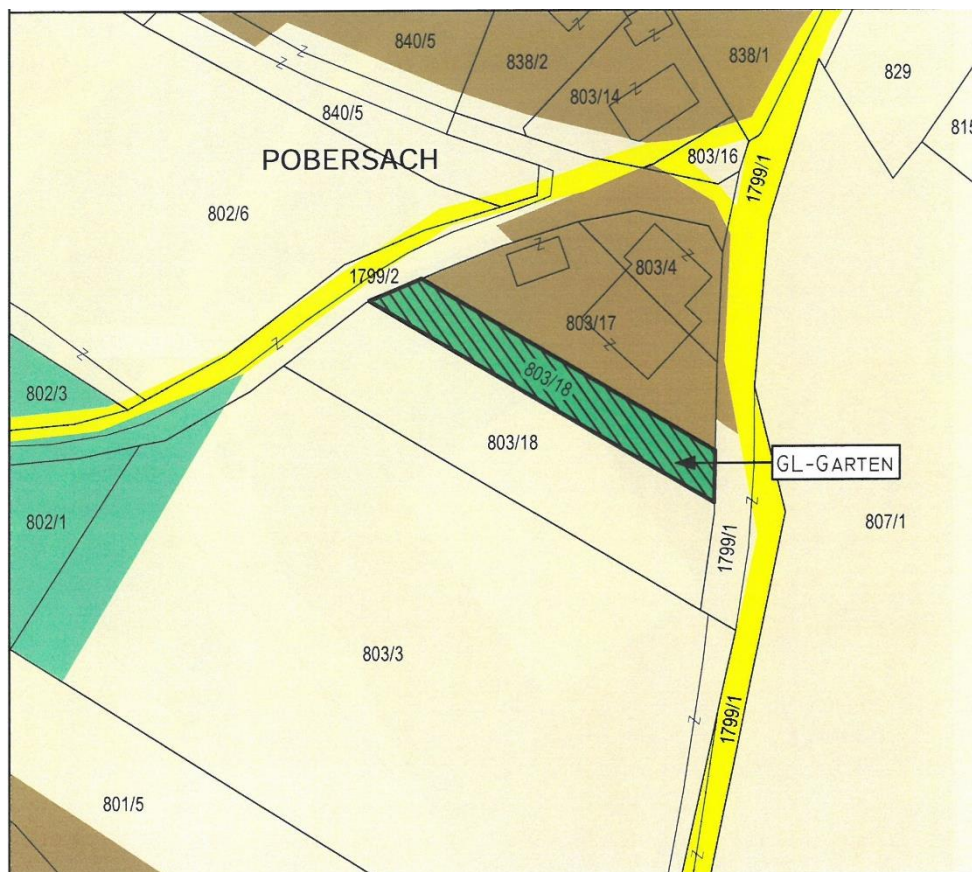
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
8/21	803/18 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.506



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

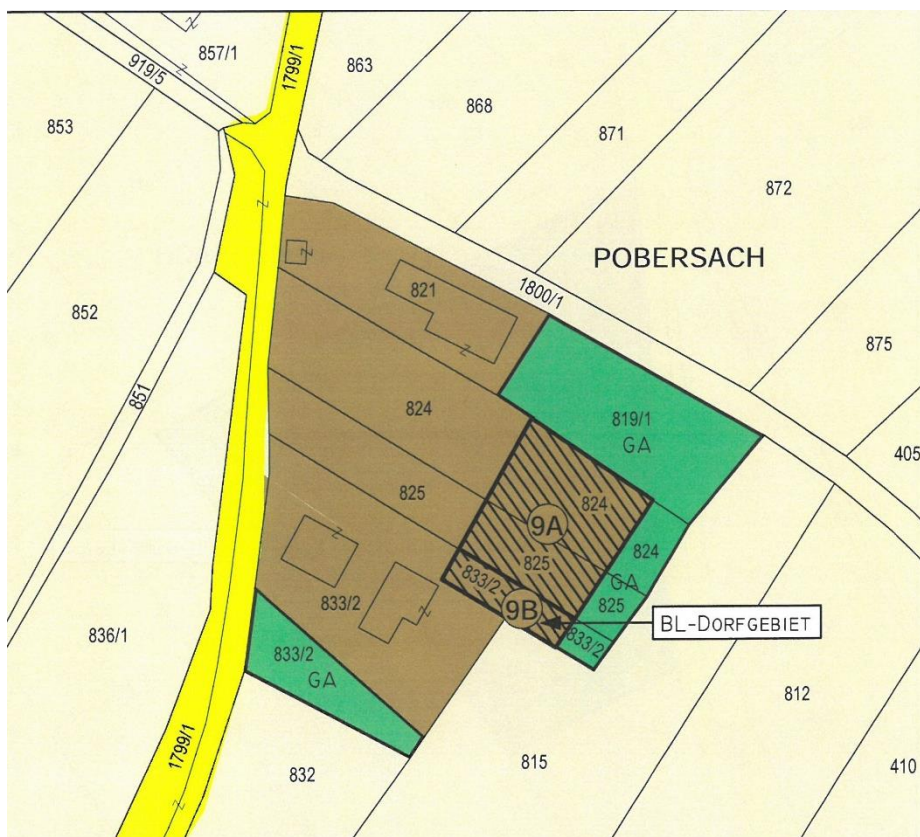
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
9b/21	833/2 (Teil),	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Garten	Bauland-Dorfgebiet	ca.149



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

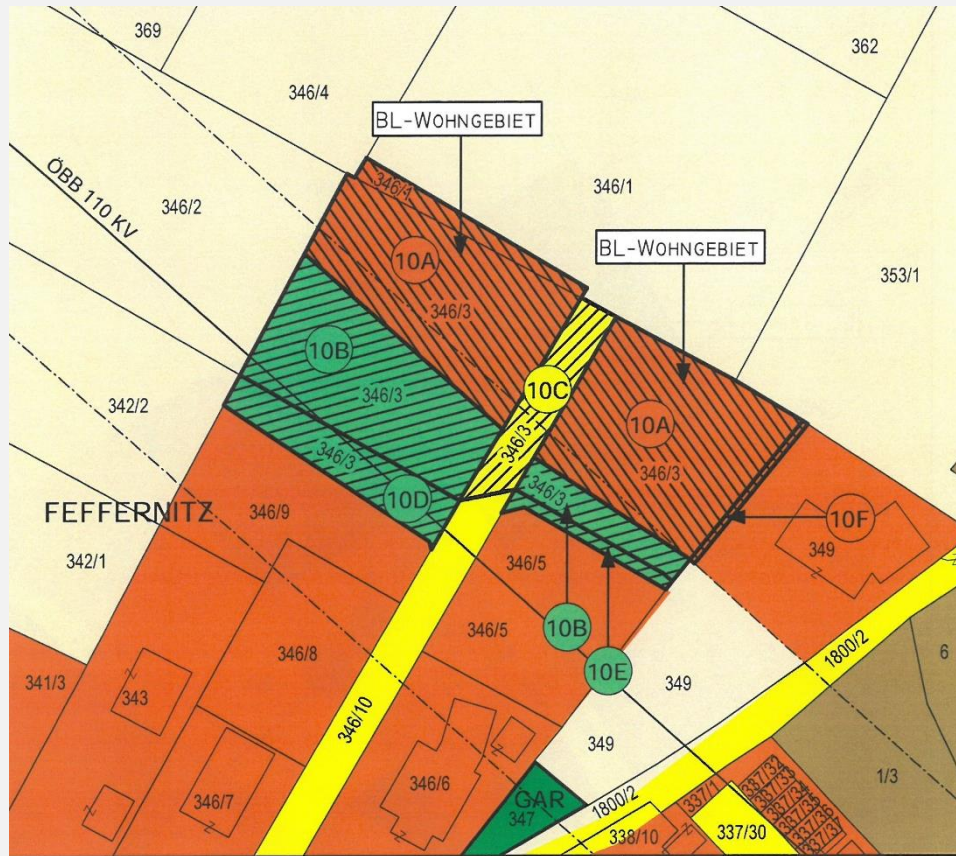
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
10a/21	346/1 (Teil), 346/3 (Teil)	Feistritz/ Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Öd- land	Bauland-Wohngebiet	ca.2191



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgehensweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

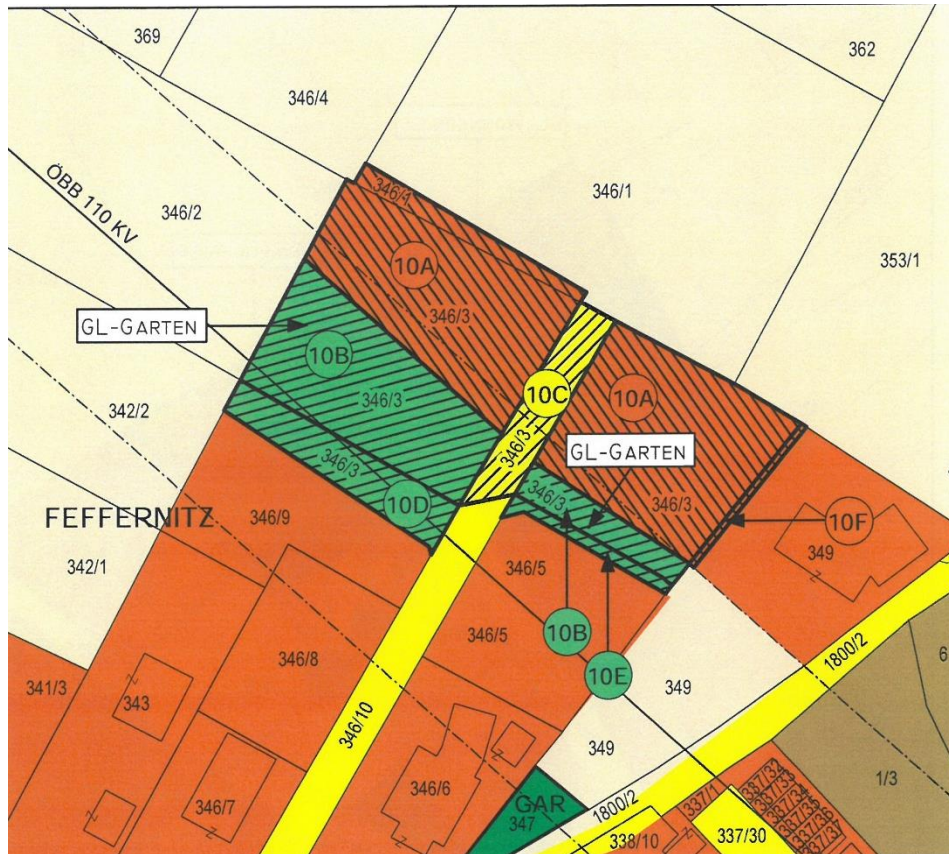
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgehensweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Gemeindevorstandssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

Abweichend von der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **nicht zu beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
10b/21	346/3 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.1058



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgehensweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

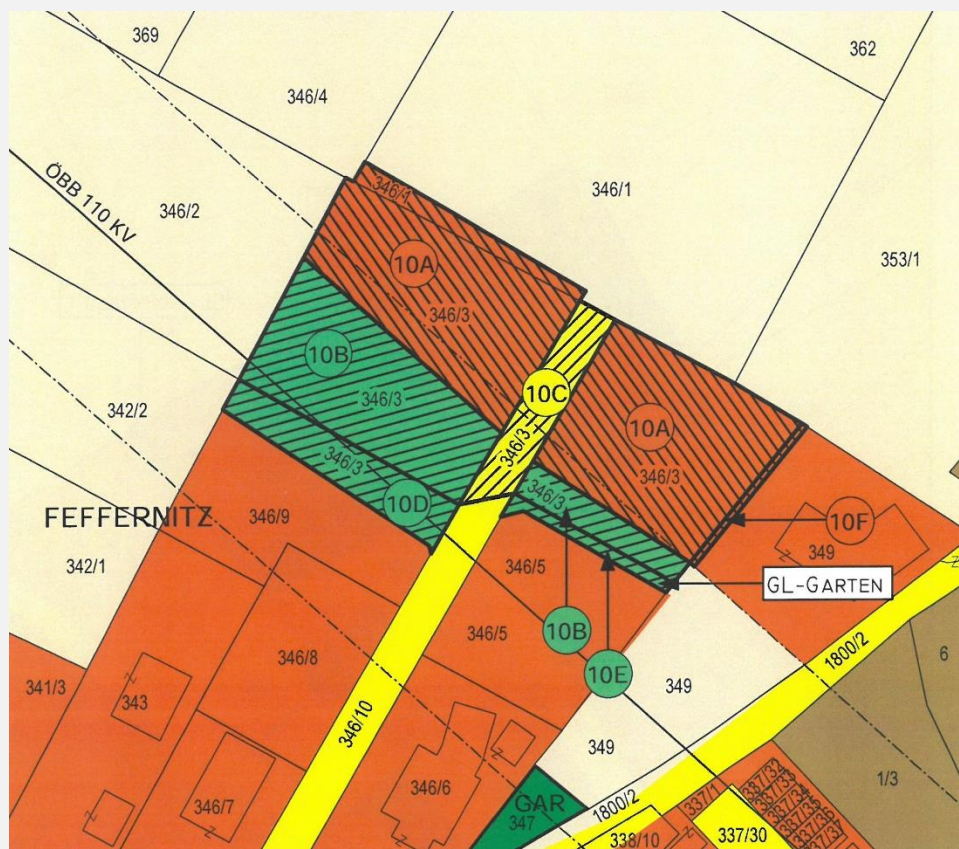
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgangsweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Gemeindevorstandssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

Abweichend von der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **nicht zu beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
10e/21	346/5 (Teil),	Feistritz/ Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft be- stimmte Fläche; Öd- land	Grünland-Garten	ca.69



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgehensweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

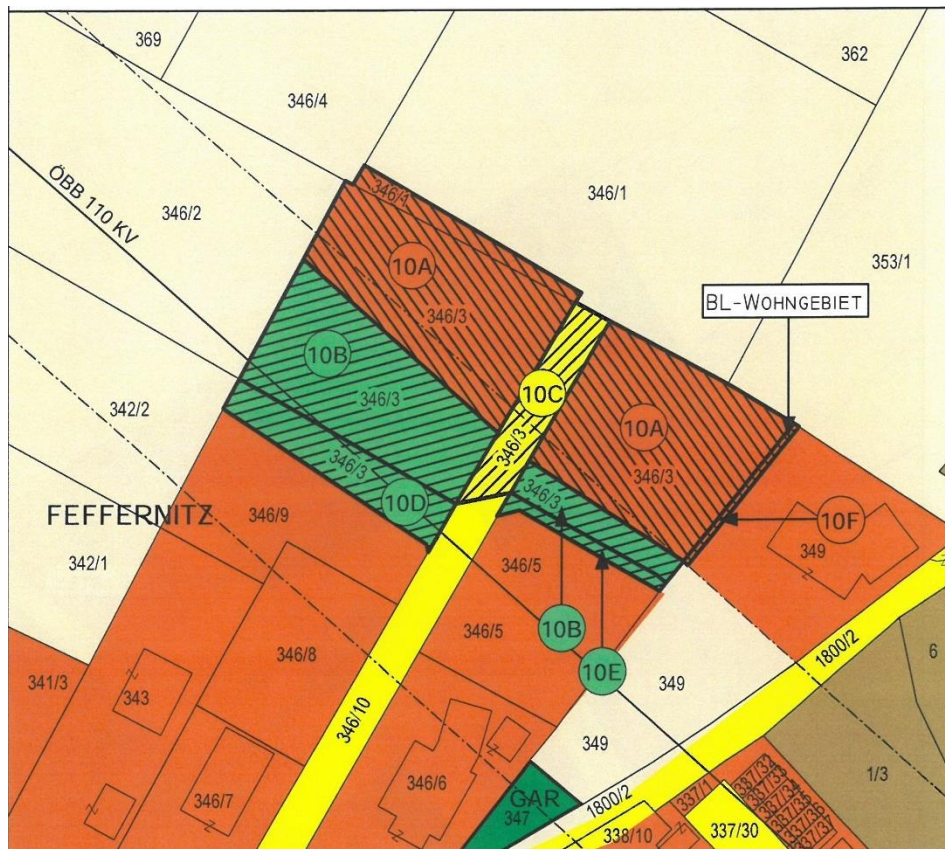
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgangsweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Gemeindevorstandssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

Abweichend von der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **nicht zu beschließen**

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
10f/21	349 (Teil),	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.34



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgehensweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

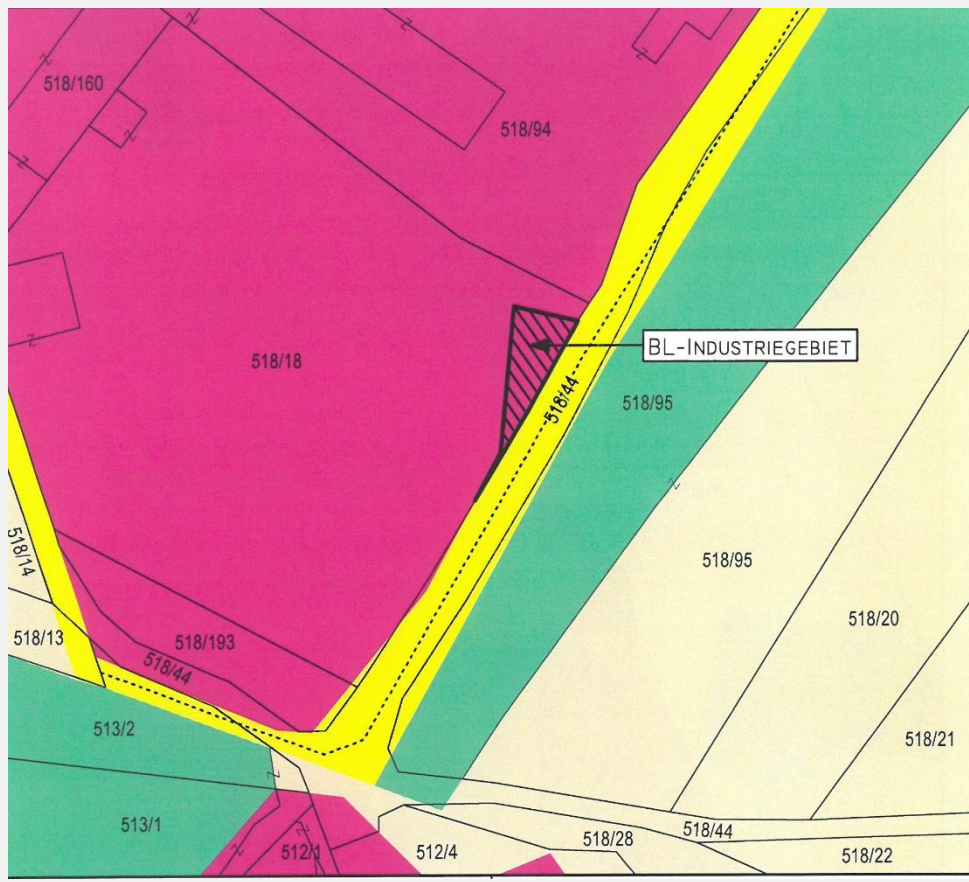
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgangsweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Gemeindevorstandssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

Abweichend von der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **nicht zu beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
15/21	518/18 (Teil)	Feistritz/ Drau (75201)	Verkehrsflächen- allgemeine Verkehrsfläche	Bauland- Industriegebiet	ca.154



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

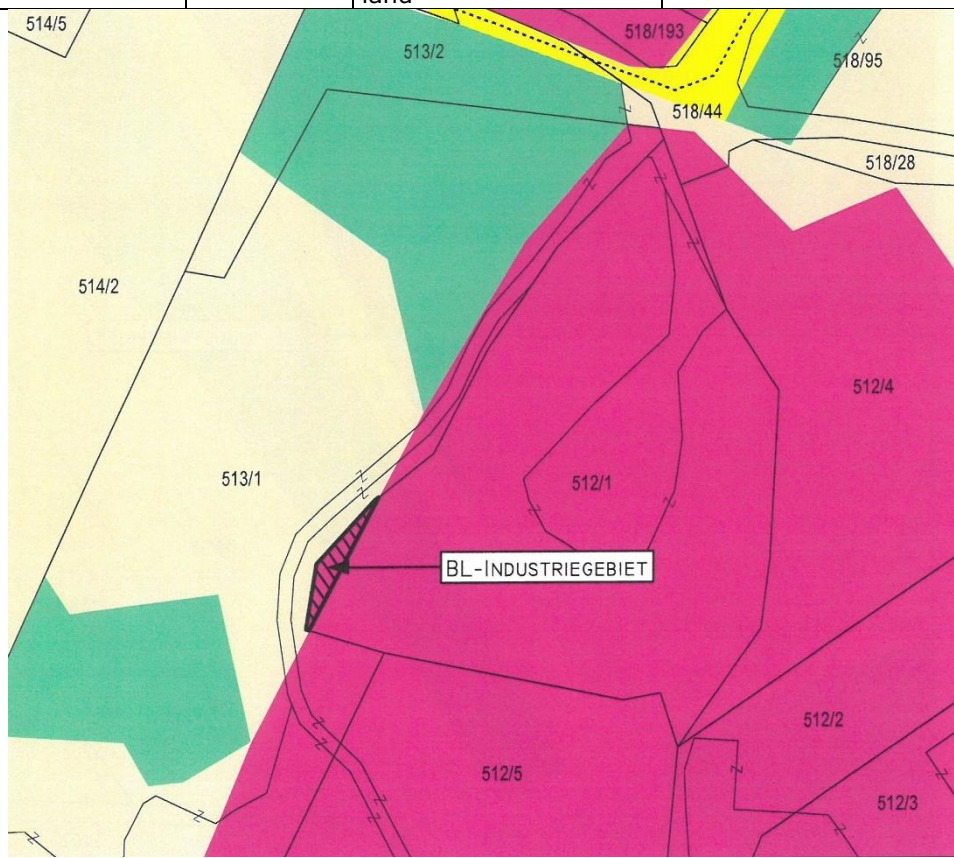
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
16/21	512/1 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Industriegebiet	ca.61



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

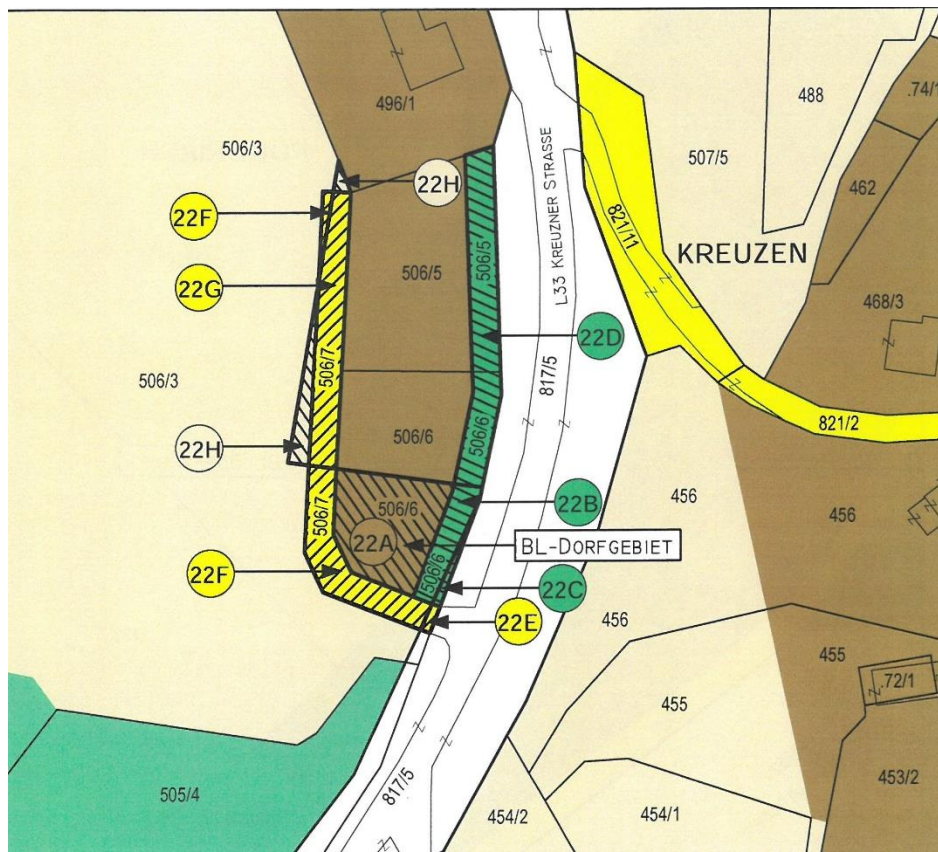
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
18a/21	1433/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1469

Dieser Umwidmungspunkt wurde vom Antragsteller per Mail am 04. November 2021 zurückgezogen.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
22a/21	506/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.339



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

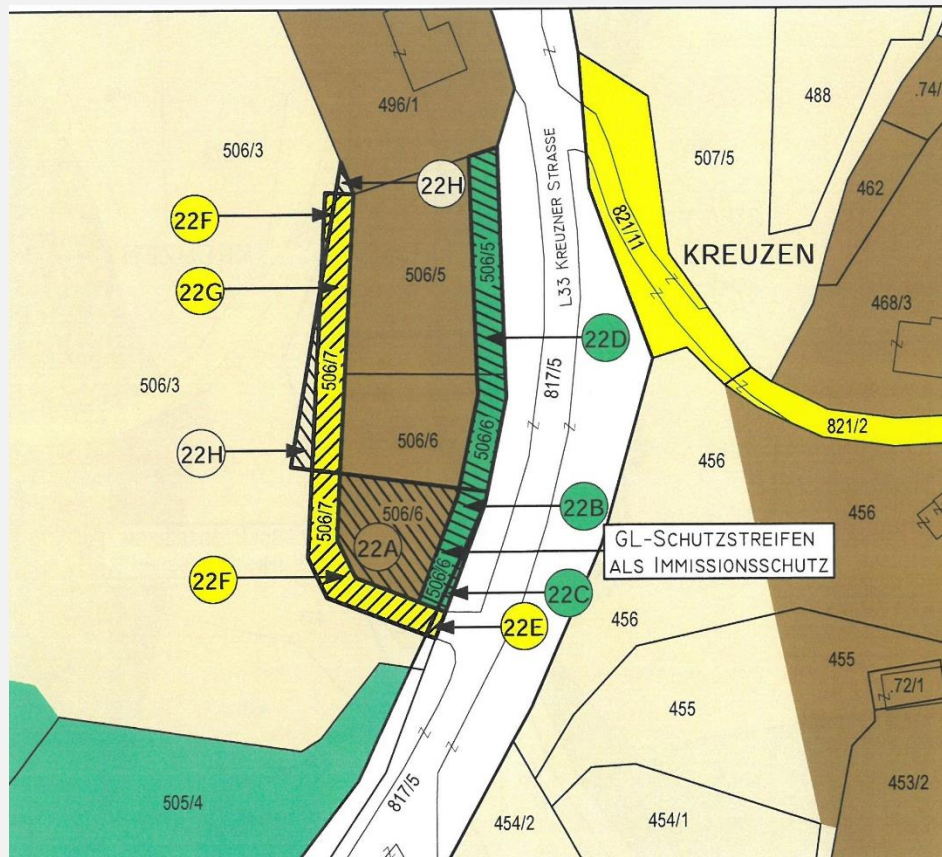
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
22b/21	506/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz	ca.94



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

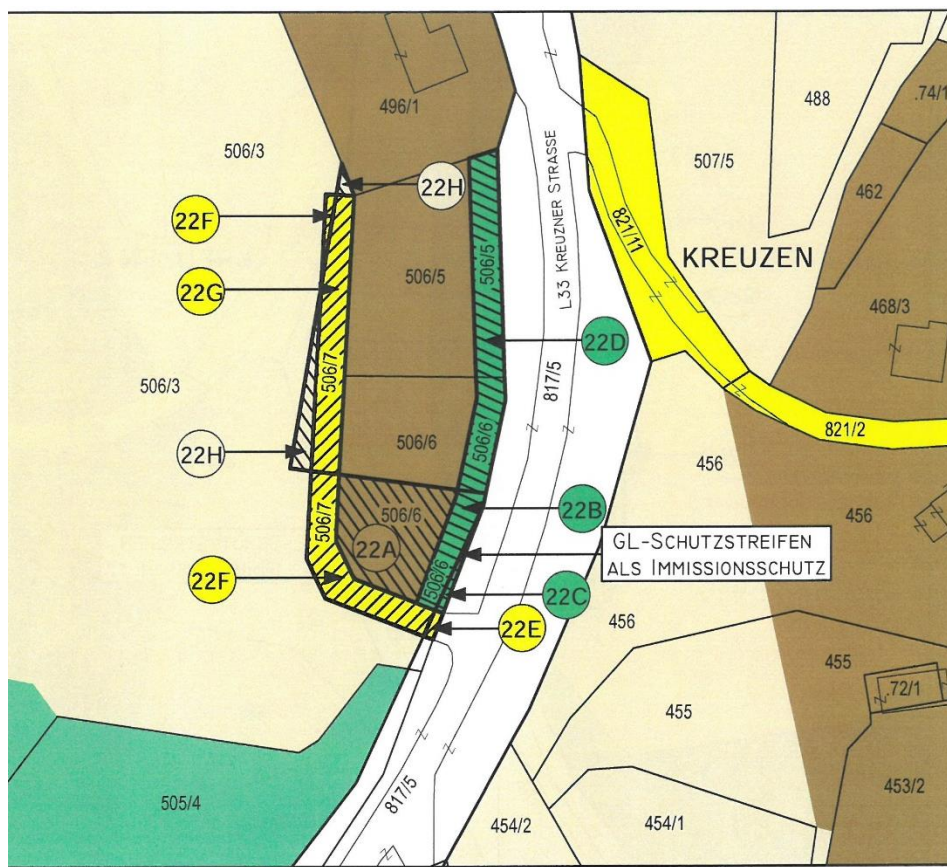
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
22c/21	506/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand	Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz	ca.15



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

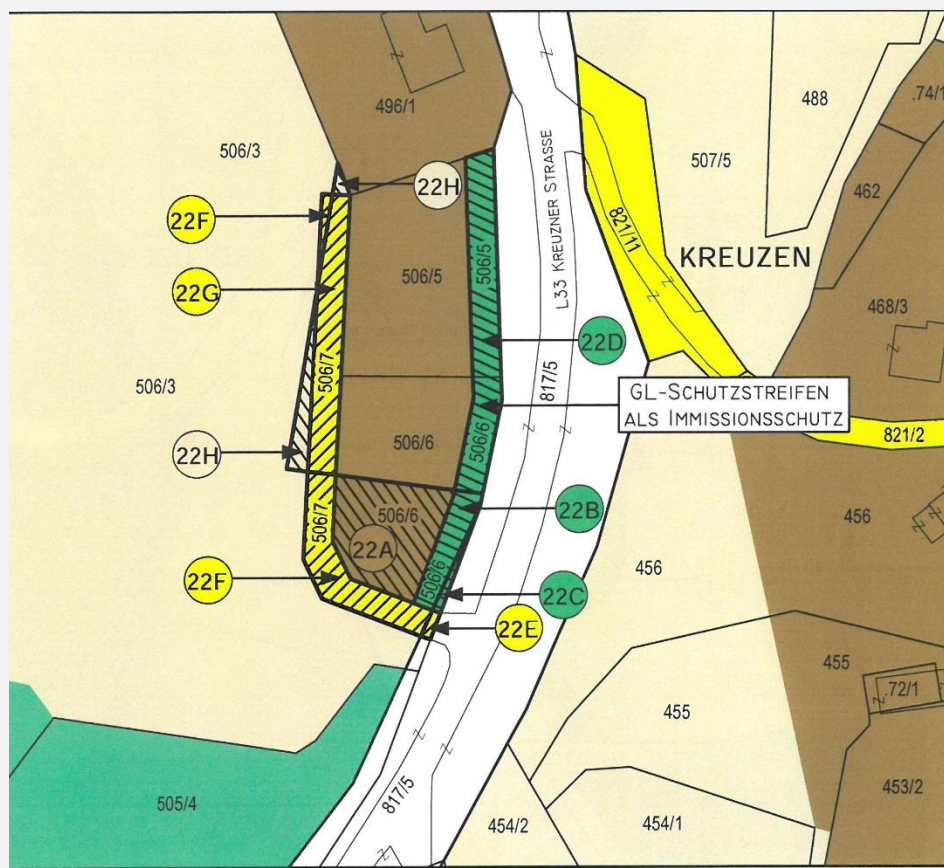
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
22d/21	506/5 (Teil), 506/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland- Schutzstreifen Immissionsschutz als	ca.299



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

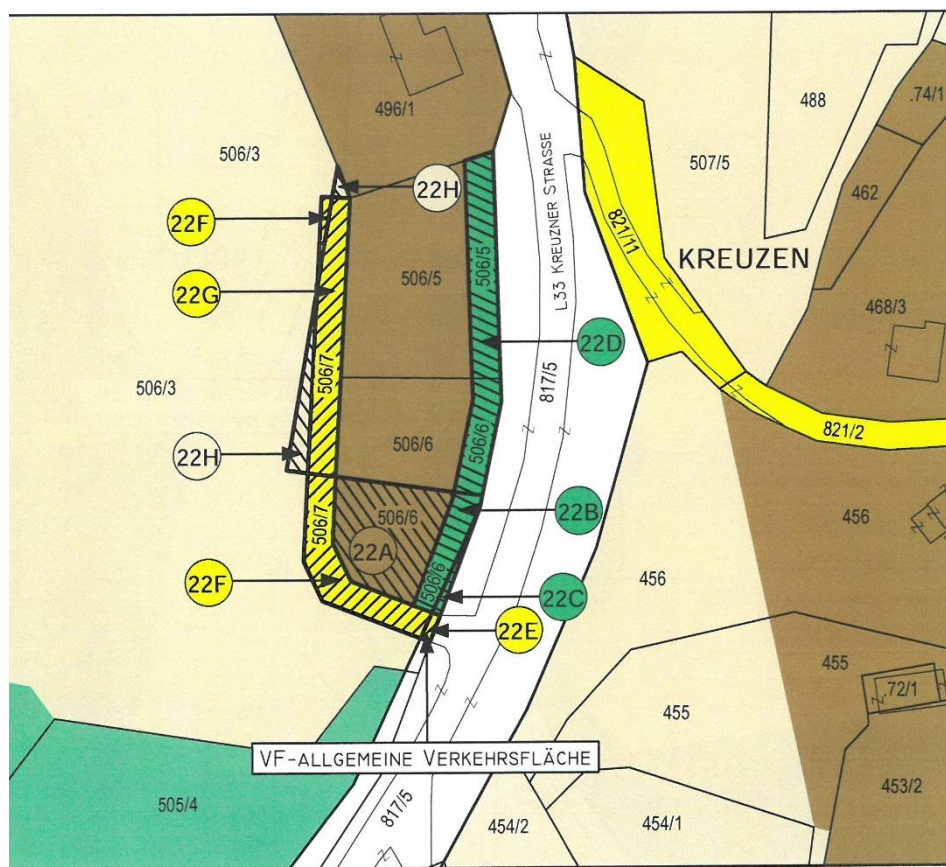
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
22e/21	506/7 (Teil)	Kreuzen (75207)	Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand	Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche	ca.8



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

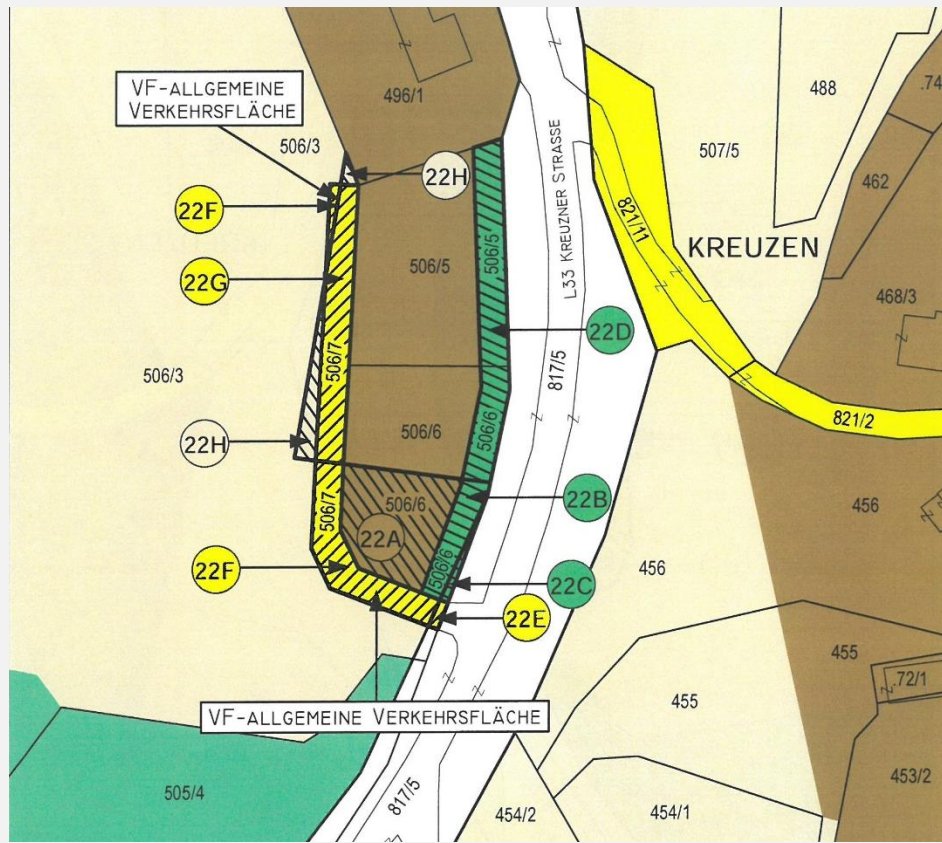
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
22f/21	506/7 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen- allgemeine Verkehrsfläche	ca.214



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

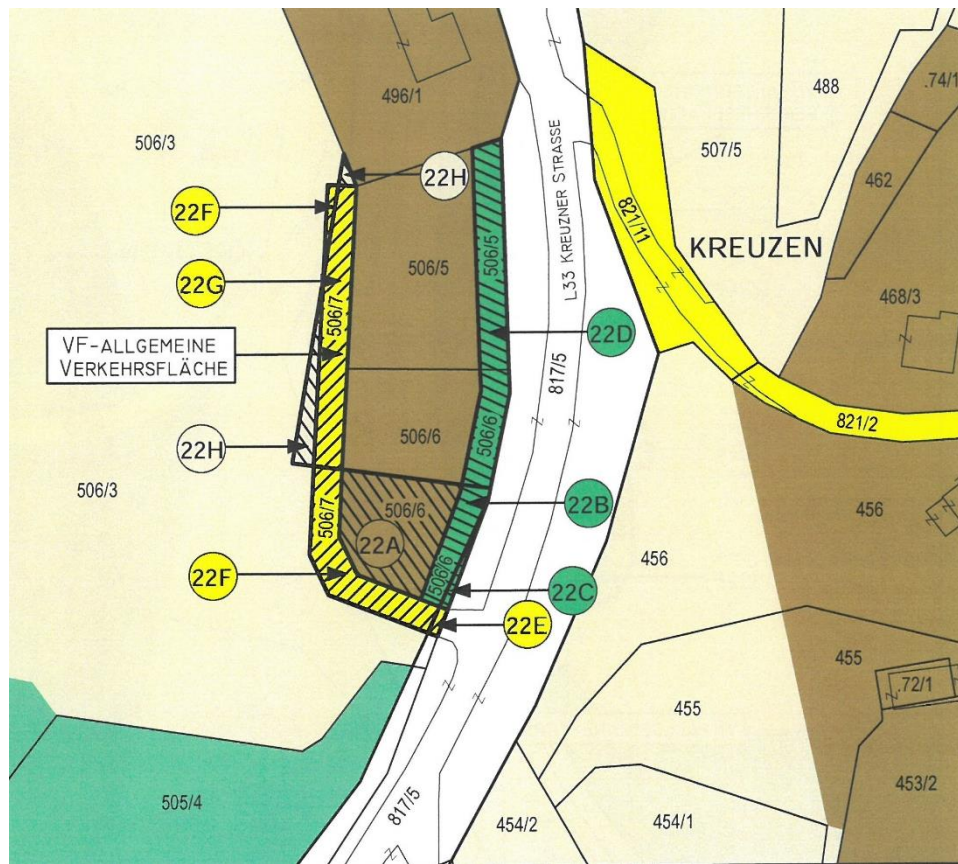
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
22g/21	506/7 (Teil)	Kreuzen (75207)	Bauland-Dorfgebiet	Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche	ca.230



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

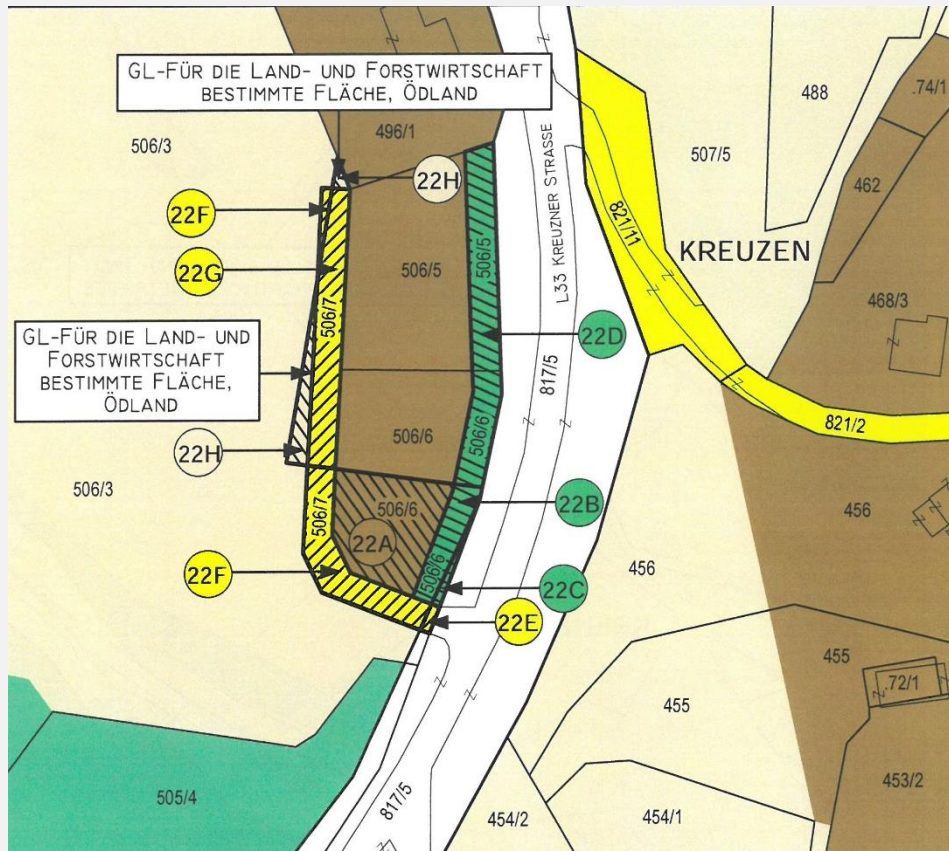
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
22h/21	506/3 (Teil)	Kreuzen (75207)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca.70



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

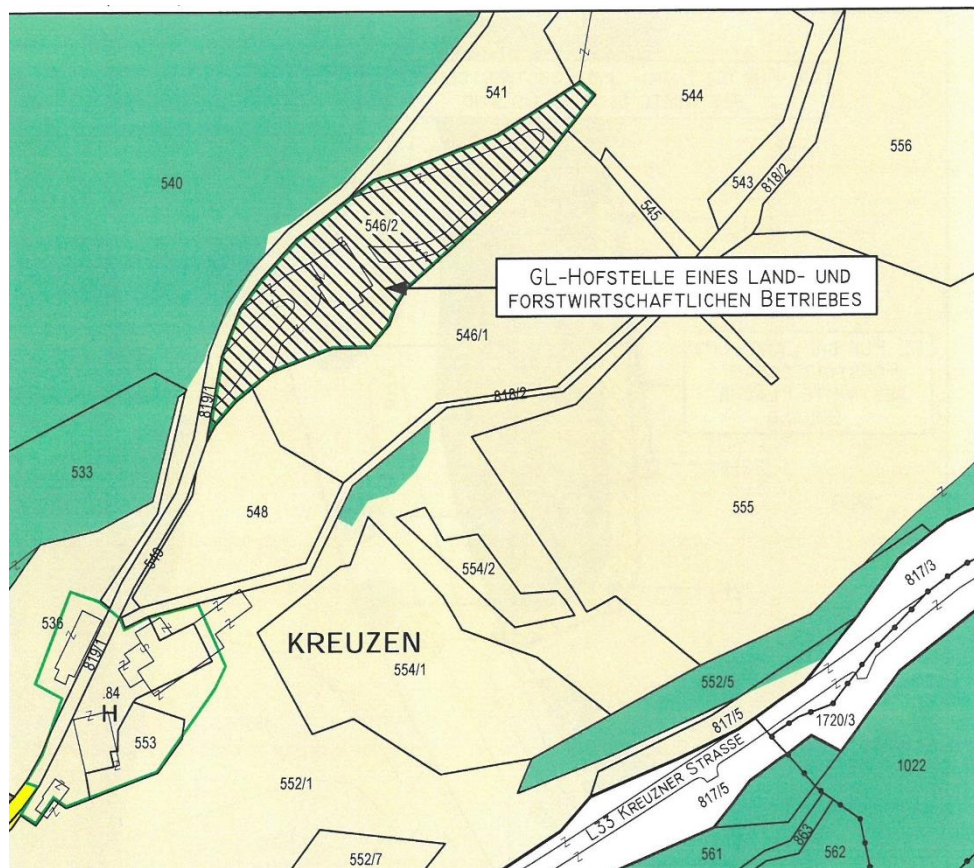
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
23/21	546/2	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	ca.4450



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgehensweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

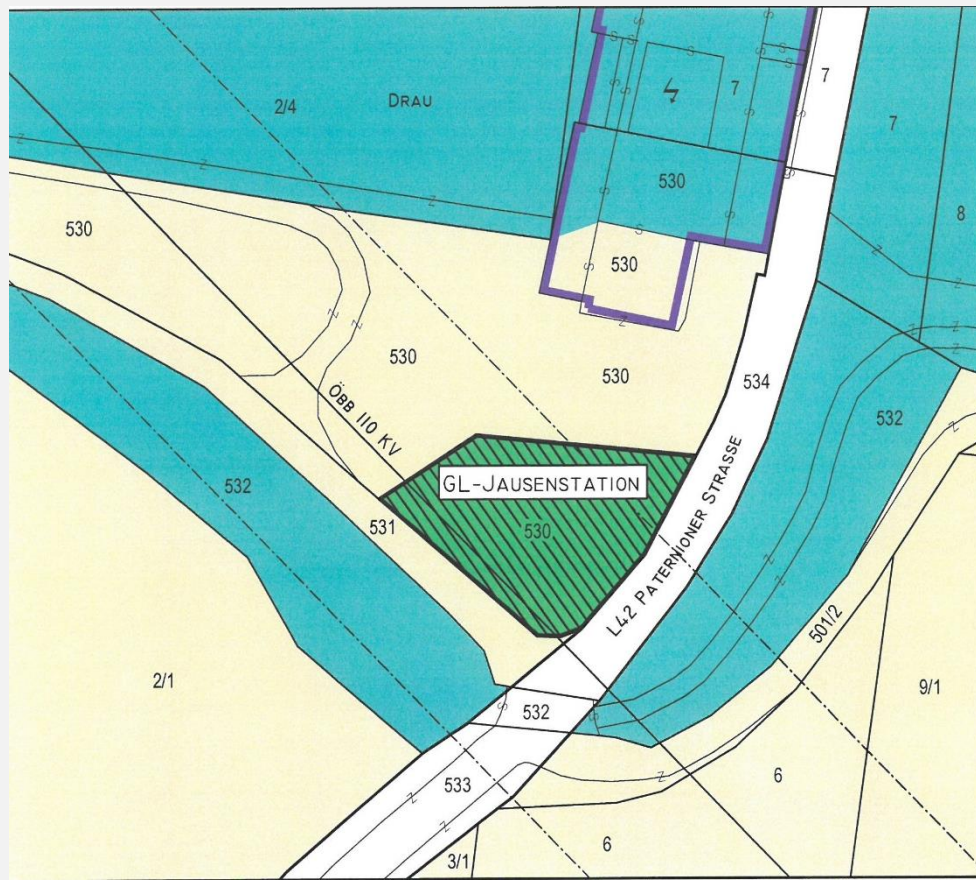
Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen** bzw. im Falle einer negativen Stellungnahme über die Vorgangsweise zu **diskutieren**, da zum Zeitpunkt der Gemeindevorstandssitzung die Stellungnahme von Herrn DI Molitschnig noch ausständig war.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
24/21	430 (Teil)	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Jausenstation	ca.1152



Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu **beschließen**.

6. Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung IV – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan – Erlassen einer Verordnung

Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses
Vbgm. Diethard Nagelschmied

17a/21	1558/1 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.3367
17b/21	1558/1 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen- allgemeine Verkehrsfläche	ca.209
17c/21	1558/1 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Park	ca.942
17d/21	1558/1 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Park	ca.1155

Nach Abschluss der ersten drei Phasen des Baulandmodells konnte mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer eine Vereinbarung getroffen werden, das Baulandmodell zu den gleichen Bedingungen wie in den vorherigen Phasen weiterzuführen. Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wurde der Phase 3 angelehnt und auch mit der Abt. 3 – UAbt. Fachliche Raumordnung abgestimmt. Die Wesentliche Änderung im Baulandmodell IV betrifft eine Baulinie mit Anbauverpflichtung entlang des öffentlichen Weges und die Möglichkeit auch Doppel- bzw. Reihenhäuser zu errichten.

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung bedeutet, dass vom Gemeinderat gleichzeitig in einer Verordnung

- a) die Umwidmungen und
 - b) ein Teilbebauungsplan
- beschlossen werden.

Die Verordnung gilt für die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 3.367 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet.

Sie gilt auch für die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 209 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche.

Sie gilt auch für die Umwidmung zweier Teilflächen der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Gesamtausmaß von ca. 2.097 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Park. Die Gesamtfläche des Planungsraumes beträgt ca. 5.673 m².

Ziel ist es, die verfügbare Fläche mehreren Bauträgern anzubieten, nach Abgabe eines Entwurfes über die Vergabe zu entscheiden und im Kaufvertrag die Bauungskriterien vertraglich zu fixieren.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die nachstehende Verordnung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Baulandmodell Feistritz–Neusiedlung IV“ zu erlassen:

MARKTGEMEINDE PATERNION



INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG „BAULANDMODELL FEISTRITZ-NEUSIEDLUNG IV“

Beschlussexemplar

Paternion, am 16. Dezember 2021



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610/1/2021/Ing.Mü/Ze
Paternion, 16. Dezember 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 16. Dezember 2021, Zahl: 610/1/2021/Ing.Mü/Ze, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung IV“ erlassen wird.

Aufgrund der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

1. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für eine Teilfläche der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 5.673 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 1 (Umwidmungspunkte) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie im Plan 2 (Teilbebauungsplan) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

2. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird insofern geändert, als unter den Punkten

a) 17a/2021

die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 3.367 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet

b) 17b/2021

die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 209 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

c) 17c/2021

die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 942 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Park

d) 17d/2021

die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 1.155 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Park festgelegt wird.

3. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes hat
 - a) bei offener Bebauung 500 m²
 - b) bei halboffener Bebauung 350 m²
 - c) bei geschlossener Bebauung 250 m² zu betragen.
- (2) Mehrere Grundstücke, die demselben Eigentümer gehören, gelten als ein Baugrundstück, wenn die Grundstücksgrenzen überbaut werden.
- (3) Für Grundflächen im Bauland, die für Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen werden, können die Mindestgrundstücksgrößen unterschritten werden.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgelegt. Die Geschossflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
- (2) Als Geschossfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschosses, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschossfläche einzurechnen, der Flächenteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bei Keller- oder Tiefgeschossen ist jener Teil des Geschosses in die Geschossfläche einzurechnen, bei dem die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.
- (4) Bei Dachgeschossen, unabhängig ob ausgebaut oder nicht, ist jener Teil der Geschossfläche zuzurechnen, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2 m beträgt.
- (5) Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen. Sie können bei der Berechnung entfallen, wenn ihre Dächer humusiert, gärtnerisch gestaltet und von der technischen Ausführung her begehbar sind und die gestaltete Grünfläche nicht mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.
- (6) Wintergärten, Laubengänge und Flugdächer (überdachte Flächen, gemessen in Horizontalprojektion) sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen.
- (7) Grundsätzlich darf für die Berechnung der baulichen Ausnutzung nur das jeweilige Baugrundstück herangezogen werden. Die Berücksichtigung weiterer Grundstücke desselben Eigentümers, die mit dem Baugrundstück in der Natur zusammenhängen, nach der Katastralmappe aber selbstständige Grundstücke darstellen, ist nur zulässig, wenn die Grenzen der betroffenen Grundstücke überbaut werden und die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt.
- (8) Die Geschossflächenzahl wird im Planungsraum
 - a) bei offener Bebauung mit maximal 0,6
 - b) bei halboffener Bebauung mit maximal 0,7
 - c) bei geschlossener Bebauung mit maximal 0,8festgelegt.

§ 5 Bebauungsweise

- (1) Im Planungsraum ist die offene, halboffene und geschlossene Bebauungsweise zulässig.
- (2) Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben Nebengebäude und sonstige baulichen Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2021) außer Betracht.
Nicht außer Betracht bleiben Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude mit mehr als 25 m² Grundfläche.

§ 6 Geschossanzahl

- (1) Im Planungsraum sind maximal 2,5 Geschosse zulässig.
- (2) Das Keller- oder Tiefgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn talseitig mehr als die Hälfte des Geschosses aus dem angrenzenden natürlichen Gelände herausragt.
- (3) Das Dachgeschoss gilt als Halbgeschoss, wenn die Kniestockhöhe, das ist der Abstand von der Rohdeckenoberkante bis zur Fußpfettenoberkante, maximal 1,5 m beträgt.
- (4) Ein Geschoss mit einer lichten Raumhöhe von mehr als 3,5 m zählt bei der Festlegung der Geschossanzahl als zwei Geschosse.
- (5) Die Traufenhöhe ist mit maximal 7,5 m über dem angrenzenden projektierten Gelände festgelegt.

§ 7 Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (2) Die Breite der Aufschließungsstraße hat mindestens 7,5 m zu betragen.
- (3) Pro Wohneinheit sind auf Eigengrund mindestens 2 PKW-Stellplätze vorzusehen.

§ 8 Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstücks, innerhalb derer Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- (2) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (3) Die Baulinie entlang der Straße wird mit einem Abstand von 4 m festgelegt, entlang dieser Baulinie besteht eine Anbauverpflichtung für die Hauptgebäude.
- (4) Bei Nebengebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2021) und bei Garagen mit parallel zur Straße gelegener Einfahrt darf die Baulinie bis auf 1 m an die Straßengrundgrenze herangerückt werden.
- (5) Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagentor und der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 4 m gegeben sein.

- (6) Die Baulinie zu den Nachbargrundstücken im Westen wird mit einem Abstand von mindestens 3 m festgelegt, die Baulinie zu den als Grünland-Park vorgesehenen Bereichen im Norden und Süden des Planungsraumes wird mit einem Abstand von mindestens 1 m festgelegt.
- (7) Nebengebäude und sonstige baulichen Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2021) dürfen in Abstandsflächen unmittelbar an der Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.
- (8) Hinsichtlich der übrigen Baulinien gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2021, über die Abstandsflächen.

§ 9 Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dach- und Fassadenfarbe

- (1) Im Planungsraum sind als Dachformen für die Hauptgebäude Sattel- und Walmdächer zugelassen, nur untergeordnete Bauteile können mit Pult- und Flachdächern ausgeführt werden.
- (2) Bei halboffener und geschlossener Bebauungsweise müssen die Gebäude auf den zwei benachbarten Baugrundstücken dieselbe Dachform aufweisen.
- (3) Die Dachneigung darf bei Sattel- und Walmdächern 20 bis 30 Grad betragen.
- (4) Die Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
- (5) Bei allen Dachformen sind graue bzw. dunkle Deckungsmaterialien zu verwenden, die keine Spiegelungen verursachen dürfen.
- (6) Die Farbgebung der Fassaden hat in pastellenen Farbtönen zu erfolgen. Pastellfarben sind Farben mit schwacher Farbsättigung und mit möglichst hohen Weißanteilen und zarter, samtiger Tönung. Holzfassaden sind zulässig.

§ 10 Grünanlagen

- (1) Auf eine ansprechende Gesamteingrünung des Wohngebietes ist besonderes Augenmerk zu legen, wobei für die Begrünung ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden dürfen.
- (2) Auf jedem Baugrundstück sind Grünflächen im Ausmaß von mindestens 30 % der Grundfläche auszuweisen. Auch der 4 m breite Streifen außerhalb der Baulinie entlang der Straße im Osten muss einen Grünflächenanteil von mindestens 30 % aufweisen, wobei begrünte Rasengittersteine als Grünfläche gelten.
- (3) Im Westen ist auf dem mit einem Bepflanzungsgebot belegtem Bereich außerhalb der Baulinie eine Eingrünung des Planungsraumes mit Obstbäumen bzw. heimischen, standortgerechten Sträuchern vorzunehmen.
- (4) Einfriedungen (Zaunsockel, Zäune und Hecken) dürfen entlang der Straße insgesamt eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.

- (5) Einfriedungen dürfen nicht mit Schilfmatten, Kunststoff, Wellplatten o. ä. verkleidet oder aus durchgehendem Mauerwerk bzw. geschlossenen Konstruktionen errichtet werden.
- (6) Im Planungsraum ist im Norden und im Süden ein Park zu errichten.

§ 11
Art der Nutzung

Im Planungsraum dürfen Wohngebäude sowie Dienstleistungsbetriebe samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

4. ABSCHNITT (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung der textliche Bebauungsplan der Marktgemeinde Paternion vom 26.03.2012, Zahl: 610/1/2012/Ing.M/C außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manuel MÜLLER

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 16. Dezember 2021, Zahl: 610-1/2021/Ing.Mü/Ze, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung IV" erlassen wird.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird eine Rechtsnorm geschaffen, die die administrative, rechtliche und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet. Die fachlichen Hauptzielsetzungen sind die Schaffung einer zweckmäßigen Erschließung und die Umsetzung einer geordneten Bebauung des Planungsraumes.

Zum 1. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

Zu § 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung hat ein Ausmaß von ca. 5.673 m², befindet sich am südlichen Ortsrand von Feistritz-Neusiedlung und grenzt im Osten an jene Bereiche, die mit den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen „Baulandmodell Feistritz - Neusiedlung I bis III“ in Bauland - Wohngebiet und Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche gewidmet worden sind.

In der Natur handelt es sich um eine relativ ebene Wiese, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.

Zum 2. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

Zu § 2: Änderung des Flächenwidmungsplanes

Mit der Umwidmung der Punkte 17a/2021 in Bauland - Wohngebiet, 17b/2021 in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche sowie 17c/2021 und 17d/2021 in Grünland - Park wird der bestehende Siedlungsraum im Süden des Ortes Feistritz - Neusiedlung um ca. 5.673 m² erweitert.

Mit den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen „Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung I bis III“ sind in den Jahren 2017 bis 2020 in drei Schritten schon 22 Bauparzellen im östlichen Anschluss gewidmet worden, die mittlerweile alle von der Marktgemeinde Paternion verkauft worden sind. Nachdem es deutlich mehr Interessenten als Baugrundstücke gegeben hat, möchte die Marktgemeinde das Baulandmodell geringfügig abrunden und in einem vierten Schritt acht weitere Baugrundstücke schaffen, wobei in diesem Bereich eine halboffene Bebauung mit Doppelwohnhäusern angestrebt wird (siehe Pläne 3 und 4 – Gestaltungskonzept). Sie wird das zur Umwidmung vorgesehene Gebiet der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf zu einem Mischpreis von 28 € kaufen, selbst aufschließen und dann zu einem günstigen Preis von ca. 60 bis 70 € vorzugsweise an Jungfamilien verkaufen. Mit dieser Vorgangsweise soll der leicht negativen Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre in der Marktgemeinde entgegengewirkt werden. Das gegenständliche Areal stellt laut den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes das zentrale Siedlungserweiterungsgebiet für den Gemeindehauptort Feistritz/Drau dar. Nachdem der Planungsraum sowohl im Norden als auch im Osten an bereits gewidmetes Bauland grenzt, kann mit den beabsichtigten Umwidmungen in diesem Bereich ein geschlossenes und abgerundetes Baugebiet geschaffen werden. Auch die Aufschließungsvoraussetzungen sind hier schon zur Gänze vorhanden.

Die Verkehrserschließung ist so konzipiert, dass eine Weiterentwicklung des Baulandmodells Richtung Süden in Zukunft möglich ist.

Ferner sollen im Planungsraum mit zwei Parkflächen im Norden und Süden wichtige Erholungseinrichtungen für die Bewohner des Baulandmodells geschaffen werden.

Insgesamt kann mit den vorgesehenen Umwidmungen 17a/2021 bis 17d/2021 sowohl die Funktion des Hauptsiedlungsraumes als Vorrangstandort für das Wohnen ausgebaut als auch die Bedeutung der Marktgemeinde Paternion als zentraler Wohnstandort im Unteren Drautal zwischen den Städten Villach und Spittal an der Drau gestärkt werden.

Zum 3. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, ist es möglich, dass der Gemeinderat im Zuge von Neuwidmungen von Grundstücken mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 5.000 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchführt. Nachdem das Widmungsareal die vierte Phase eines größeren Siedlungserweiterungsgebietes laut den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes darstellt, werden neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die Bebauungsbedingungen für den gegenständlichen Bereich festgelegt.

Zu § 3: Mindestgröße der Baugrundstücke

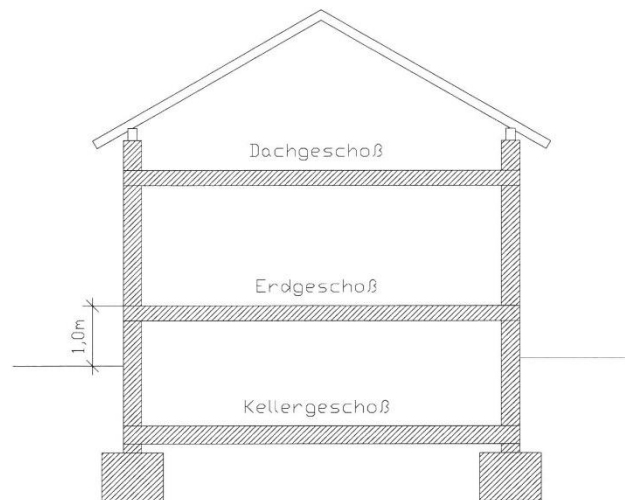
Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird für die erforderlichen Grundstücksteilungen angegeben. In der Verordnung ist ein unterer Grenzwert angegeben, der nur aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Abs. 3 unterschritten werden darf.

Abs. 2 ermöglicht die Bebauung mehrerer Baugrundstücke desselben Eigentümers, ohne dass vorher eine Grundstücksvereinigung durchgeführt werden muss. Trotzdem bleiben die Abstandsregelungen unberührt.

Zu § 4: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

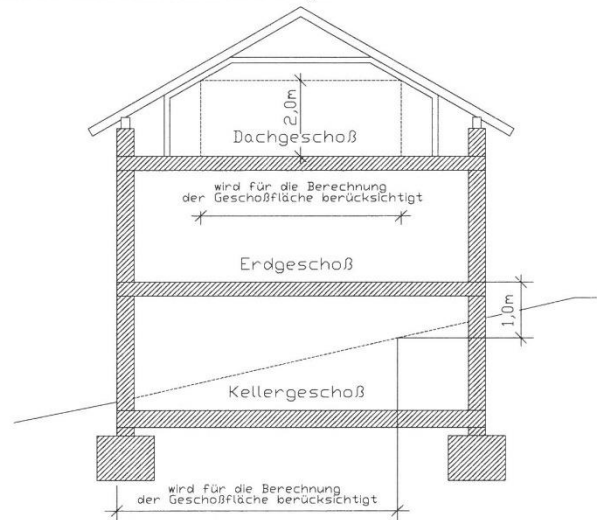
Die Festlegung der baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke ist im Interesse der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bewohner erforderlich.

Das Keller- oder Tiefgeschoss wird bei der Berechnung der Geschossflächenzahl berücksichtigt, wenn die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden Gelände liegt. Das anschließende Gelände entspricht dem ursprünglich vorhandenen Geländeverlauf.



Bei Keller- oder Tiefgeschossen wird nach Abs. 3 nur jener Teil des Geschosses in die Geschossfläche eingerechnet, bei dem die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.

Bei Dachgeschossen wird nach Abs. 4 nur jener Teil in die Geschossfläche eingerechnet, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2 m beträgt.



Zu § 5: Bebauungsweise

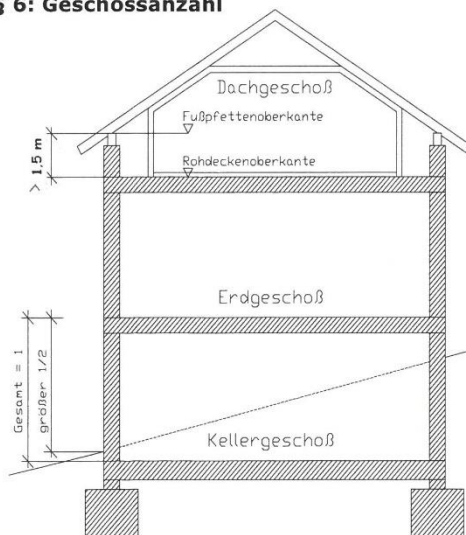
Eine offene Bebauung ist gegeben, wenn Gebäude allseitig freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden.

Eine halboffene Bebauung ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergesetzt, nach allen anderen Seiten jedoch freistehend errichtet werden.

Eine geschlossene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude an zwei oder mehreren Seiten bis an die Nachbargrundstücksgrenze herangebaut werden.

Eine halboffene und geschlossene Bebauung ist nur bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der Grundstücksanrainer möglich, wobei die Wohngebäude gleichzeitig an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergesetzt werden müssen.

Zu § 6: Geschossanzahl



Das Dachgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn die Kniestockhöhe größer als 1,5 m ist.

Das Keller- oder Tiefgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn talseitig mehr als die Hälfte des Geschosses aus dem angrenzenden natürlichen Gelände herausragt.

Zu § 7: Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

Die Festlegung der Breite der Aufschließungsstraße ist im Interesse der Sicherheit sowie der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich.

Die Bereitstellung von Parkplätzen stellt ein dringendes Bedürfnis dar. Der in der Verordnung angegebene Wert ist dabei als Minimum anzusehen.

Zu § 8: Baulinien

Mit der Festlegung der Baulinien wird ein entsprechender Mindestabstand zur Straße und zu den Nachbargrundstücken festgelegt.

Zu § 9: Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dach- und Fassadenfarbe

Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dach- und Fassadenfarbe sind prägende Bestandteile eines Bauwerkes, sie sind bestimmend für die Wirkung des Gebäudes für sich und in Kombination mit den umgebenden Gebäuden mitentscheidend für das Ortsbild.

Zu § 10: Grünanlagen

Die Festlegung eines Mindestausmaßes an Grünflächen auf jedem Baugrundstück stellt ein dringendes Bedürfnis dar.

Die höhenmäßige Beschränkung der Einfriedungen entlang der Straße ist erforderlich, um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen.

Die Schaffung von zwei Parks im Planungsraum ist für die Bewohner des Baulandmodells zu Erholungszwecken erforderlich.

Zu § 11: Art der Nutzung

Die detaillierte Nutzungsfestlegung für den Planungsraum ist erforderlich, um Nutzungskonflikte innerhalb des Planungsraumes zu vermeiden.

Zum 4. ABSCHNITT (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)**Zu § 12: Inkrafttreten**

In den Schlussbestimmungen wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung erläutert.

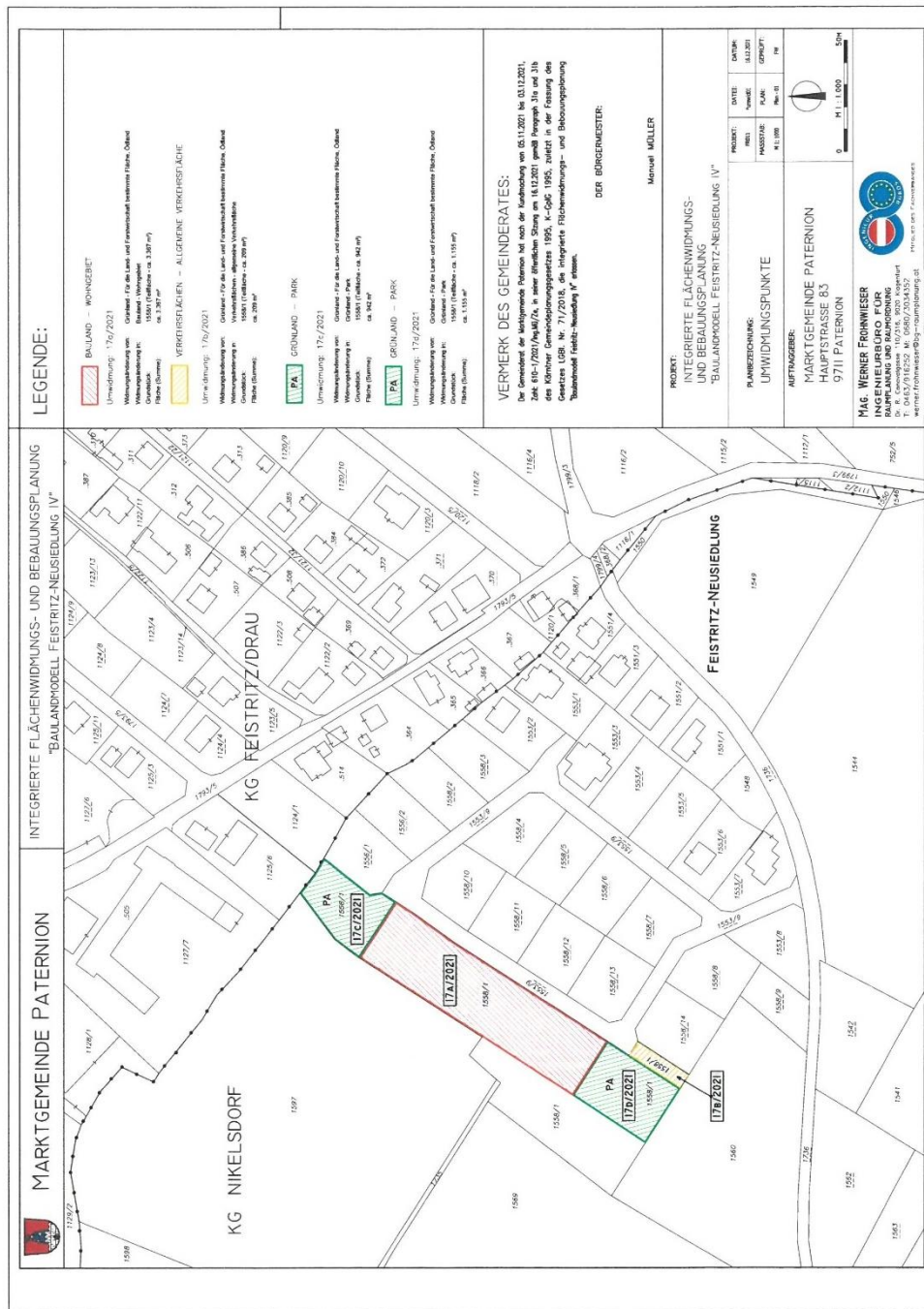
ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

Plan 1 - Umwidmungspunkte (M 1 : 1.000)

Plan 2 - Teilbebauungsplan (M 1 : 1.000)

Plan 3 - Gestaltungskonzept (M 1 : 1.000)

Plan 4 - Gestaltungskonzept (M 1 : 1.000)





LEGENDE

GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 vorhandene Grundstücksgrenzen
 geplante Grundstücksgrenzen

BAULINIEN

Baulinie MIT Anbauverpflichtung
 Baulinie OHNE Anbauverpflichtung
 Grenzlinie Bepflanzungsgebot

ART DER NUTZUNG

Bepflanzungsgebot
 Gartenfläche Grünfläche mind. 30%
 Grünland Park
 Gebäude
 Anbauten wie Carport, Terrasse
 Befestigte Fläche privat
 Allgemeine Verkehrsfläche NEU

BEFLANZUNG
 Obstbäume bzw. Sträucher

GRUNDSTÜCKE

(23) - (30)

BAULICHE AUSNUTZUNG

offen 0,6
 halboffen 0,7
 geschlossen 0,8

DACHFORM

Sattel- bzw. Walmdach 20-30°
 Firstrichtung

GESTALTUNGSKONZEPT
PLAN - 03
M 1/1000

Marktgemeinde Paternion
 Hauptstraße 83
 9711 Paternion



LEGENDE

GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 vorhandene Grundstücksgrenzen
 geplante Grundstücksgrenzen

BAULINIEN

Baulinie MIT Anbauverpflichtung
 Baulinie OHNE Anbauverpflichtung
 Grenzlinie Bepflanzungsgebot

ART DER NUTZUNG

Bepflanzungsgebot
 Gartenfläche Grünfläche mind. 30%
 Grünland Park
 Gebäude
 Anbauten wie Carport, Terrasse
 Befestigte Fläche privat
 Allgemeine Verkehrsfläche NEU

BEFLANZUNG
 Obstbäume bzw. Sträucher

GRUNDSTÜCKE

23 - 30

BAULICHE AUSNUTZUNG

offen 0,6
 halboffen 0,7
 geschlossen 0,8

DACHFORM

Sattel- bzw. Walmdach 20-30°
 Firststrichung



GESTALTUNGSKONZEPT
PLAN - 04
M 1/1000

Marktgemeinde Paternion
 Hauptstraße 83
 9711 Paternion

7. Bericht des Obmannes des Sport- und Kulturausschusses über die Sitzung am 01.12.2021 – Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 01.12.2021 enthalten sind.

Berichterstatter: Der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Markus Petritsch

Der Sport- und Kulturausschuss tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Markus Petritsch am 01.12.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2021

2. Wahl des/der Stellvertreters/-in des Obmannes gemäß § 26 Abs. 6 K-AGO

Zur Stellvertreterin des Obmannes wurde einstimmig GRⁱⁿ Petra Amenitsch gewählt.

3. Wahl eines/einer Berichterstatters/-in zu den Verhandlungsgegenständen des Sport- und Kulturausschusses

Der Sport- und Kulturausschuss wählte einstimmig Obmann Markus Petritsch zum permanenten Berichterstatter des Sport- und Kulturausschusses für den Gemeinderat und im Falle seiner Verhinderung wurde ebenfalls einstimmig GRⁱⁿ Petra Amenitsch zu seiner Stellvertreterin bestimmt.

4. Behandlung der bis 30.09.2021 eingebrachten Subventionsanträge für die Vereinsförderung

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, über die eingebrachten Subventionsansuchen im Block abzustimmen und somit die ordentlichen Subventionen für das Jahr 2021 in nachstehend angeführter Form auszuschütten:

Rapid Feffernitz Fußball Grundförderung (=Mannschaften U8, U9, U11, U12, U15, Kampfmannschaft und Reservemannschaft) Jugendförderung (=Mannschaften U8, U9, U11, U12 und U15)	7 Mannsch. x 200,00 5 Mannsch. x 100,00	1.400,00 500,00	1.900,00
Schachklub Rapid Feffernitz Grundförderung Jugendförderung		200,00 400,00	600,00
Schachklub Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung Sonderförderung (Alpen-Adria-Turnier)		200,00 400,00 200,00	800,00
TC Feffernitz-Mühlboden Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
TC Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
TC Rapid Feffernitz Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00

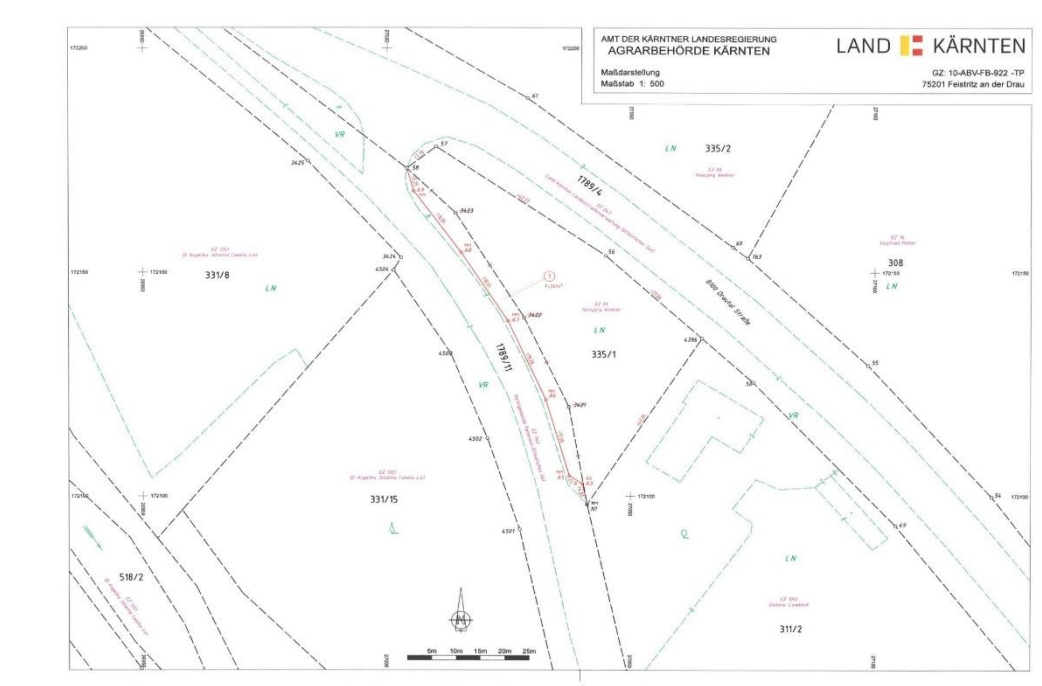
Eisschützenverein Raika Feffernitz/Lach Grundförderung			200,00
Pensionistenverband Österreich, Ortsgruppe Feffernitz – Eis- und Stocksport Grundförderung			200,00
Kegelrunde Nachtschwärmer Grundförderung			200,00
EC Tigers Paternion Grundförderung Jugendförderung	2 Mannsch. x 200,00	400,00 200,00	600,00
Drautaler Dance Company Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Modellfluggruppe Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Singgemeinschaft Kamering Grundförderung			220,00
Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau Grundförderung			200,00
Österr. Alpenverein – Ortsgr. Unteres Drautal Grundförderung			200,00
Die Kinderfreunde – OG Marktgemeinde Paternion Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Jugendgemeinschaft Ebenwald-Rubland Grundförderung			220,00
Kreuzen aktiv Grundförderung		200,00	200,00
Dorfgemeinschaft Ebenwald Grundförderung Sonderförderung	200,00 50,00		250,00
Drauteufel Feistritz/Drau Grundförderung			220,00
Zechgemeinschaft Feistritz/Drau Grundförderung			220,00
MGV Paternion Grundförderung			220,00
Förderer der Kärntner Schihauptschule Grundförderung			200,00
Schwimmverein Paternion Grundförderung Jugendförderung		200,00 300,00	500,00
Dorfgemeinschaft Pogöriach Grundförderung		200,00	200,00
Gemeindemusikkapelle Paternion-Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		220,00 400,00	620,00
Gesamtsumme der Förderungen:			10.370,0

8. Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 261 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Eigentümer der Parzelle 335/1, KG Feistritz an der Drau, ersucht die Marktgemeinde Paternion, 261 m² der an sein Grundstück angrenzenden Parzelle 1789/11, welche sich im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion befindet, an ihn zu veräußern.

Der Verkauf soll zum Preis von EUR 3,00 pro m² erfolgen.

Dadurch würde auch die Alte Straße, Neu-Feffernitz in diesem Bereich dem Bestand angepasst werden.



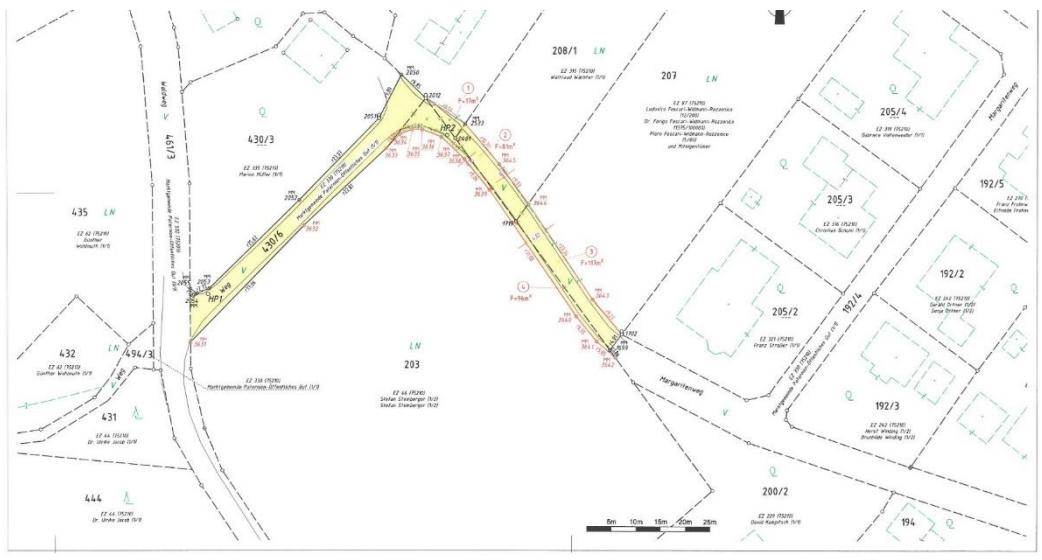
Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, eine Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 261 m², zum Preis von EUR 3,00 pro m², somit um EUR 783,00 an den Eigentümer der Parzelle 335/1, KG Feistritz an der Drau, aus dem öffentlichen Gut zu veräußern.

9. Margaritenweg, Nikelsdorf – Berichtigung der Wegparzelle 430/6 – Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Derzeit gibt es keine durchgehende öffentliche Verbindung zwischen dem Wald- und Margaritenweg in Nikelsdorf. Für die Erschließung des Margaritenweges wurde die Notwendigkeit einer Wegberichtigung festgestellt. Diese Richtigstellung wurde mit den angrenzenden Grundeigentümern verhandelt, wobei es bereits seit dem Jahre 1968 eine Verhandlungsschrift gibt, die mit den neuen Grundstückseigentümern abgestimmt wurde und nun umgesetzt werden kann. Das Vermessungsbüro DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau wird die Wegberichtigung durchführen.

Lt. Teilungsplan von DI Ronald Humitsch sollen 17 m² der Parzelle 208/3, 81 m² der Parzelle 208/1 sowie 117 m² der Parzelle 207 und 96 m² der Parzelle 203 der öffentlichen Wegparzelle 430/6 zugeschrieben werden.

Alle o.a. Grundstücke befinden sich in der KG Paternion.



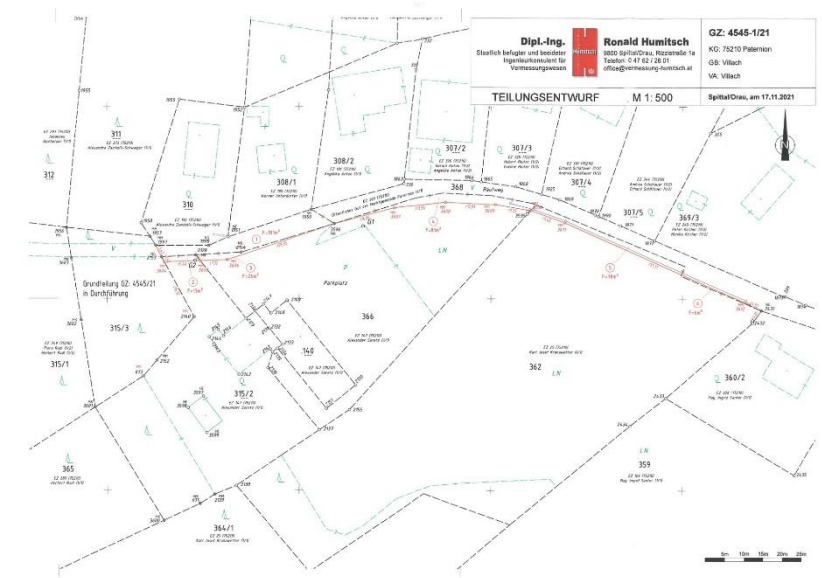
Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, im Zuge der Berichtigung der Wegparzelle 430/6, Margaritenweg in Nikelsdorf, die vorliegenden Teilstücke, wie im Teilungsplan GZ 4506/21, erstellt von Herrn DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1A, 9800 Spittal/Drau, dargestellt, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und somit eine durchgehende öffentliche Verbindung zwischen dem Wald- und Margaritenweg in Nikelsdorf herzustellen.

10. Rautweg, Paternion – Berichtigung der Wegparzelle 368 – Übernahme und Abtretung von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge der Vermessung des Rautweges in Paternion wurde die Notwendigkeit einer Wegberichtigung festgestellt. Diese Richtgiststellung wurde mit den angrenzenden Grundeigentümern vereinbart und wird vom Vermessungsbüro DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau durchgeführt.

Es sollen, lt. Teilungsplan von DI Ronald Humitsch, 181 m² der Parzelle 315/3, 13 m² der Parzelle 315/2, 107 m² der Parzelle 366, 78 m² der Parzelle 362 der öffentlichen Wegparzelle 368 zugeschrieben werden.

Von der öffentlichen Wegparzelle 368 sollen 6 m² an die Parzelle 362 abgetreten werden. Alle o.a. Parzellen befinden sich in der KG Paternion



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, im Zuge der Berichtigung der Wegparzelle 368, Rautweg in Paternion, von der öffentlichen Wegparzelle 368 an die Parzelle 362 das Teilstück 6 im Ausmaß von 6 m² abzutreten und nachstehende Teilstücke, wie im Teilungsplan GZ 4545-1/21, erstellt von Herrn DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1A, 9800 Spittal/Drau, dargestellt, in das öffentliche Gut zu übernehmen:

das Teilstück 1 im Ausmaß von 181 m² von der Parzelle 315/3,
das Teilstück 2 im Ausmaß von 13 m² von der Parzelle 315/2,
das Teilstück 3 im Ausmaß von 26 m² von der Parzelle 366,
das Teilstück 4 im Ausmaß von 81 m² von der Parzelle 366,
das Teilstück 5 im Ausmaß von 78 m² von der Parzelle 362

11. Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Die Kärntner Landesregierung hat bereits im Jahr 2012 beschlossen, die Gemeinden einzuladen, von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung gemäß Art. 118 Abs. 7 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG – Gebrauch zu machen, wonach Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden. Eine diesbezügliche Verordnung hat die Kärntner Landesregierung zu erlassen.

Zahlreiche Gemeinden haben bis dato von dieser Antragsmöglichkeit Gebrauch gemacht und es wird seitens der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität – beim Amt der Kärntner Landesregierung aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen, sowie zur Erzielung weiterer synergetischer Wirkungen durch eine flächendeckende Übertragung neuerlich auf eine derartige Kompetenzübertragung hingewiesen.

Somit bietet sich auch für die Marktgemeinde Paternion die Chance, die Zuständigkeit der Gemeinde in Bauangelegenheiten, die einer gewerbe- und/oder einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen.

Die Abwicklung von Bauverhandlungen wird im Zuge der Gewerbe- bzw. Wasserrechtsverhandlung von der Bezirkshauptmannschaft vorgenommen. Somit werden alle Sachverständigen gemeinsam geladen und es kann zu keinen widersprüchlichen Auflagen in den einzelnen Bescheiden kommen.

Die Abwicklung kann sich in einzelnen Fällen (nur bei Gewerbeverfahren) verzögern, jedoch sinken die Kosten für den Bauwerber und auch die Rechtssicherheit für das Verfahren wird erhöht.

Für eine Übertragung bedarf es seitens der Gemeinde eines Beschlusses des Gemeinderates und es muss nach dem Entwurf der Kärntner-Bauübertragungsverordnung ein Antrag gestellt werden, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, an das Amt der Kärntner Landesregierung den Antrag zu stellen, eine Verordnung zu erlassen, wonach Angelegenheiten der Baupolizei der Marktgemeinde Paternion betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

12. Projekt „Ölkesselfreies Paternion“ – Ansuchen um erneute Auszahlung aus dem KEIWOG – FOND

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2020 beschloss der Gemeinderat den Förderungsvertrag gemäß der Förderrichtlinie des K-ElWOG-Fonds mit dem Amt der Kärntner Landesregierung für das Projekt „ölkesselfreies Paternion“ abzuschließen. Gegenstand dieses Förderungsvertrages ist der Austausch von Ölkesseln in privaten Haushalten gegen eine ökologischere und effizientere Heizung. Nach Rücksprache mit der Abt. 8 des Landes Kärnten – Uabt. Energie ist eine Aufstockung bzw. ein neuerliches Ansuchen um Auszahlung aus dem KEIWOG-Fond möglich. Es soll wieder um einen Zuschuss in der Höhe von EUR 40.000,00 angesucht werden, jedoch wird sich die Höhe nach dem vorhandenen Budget des KEIWOG-Fonds richten. Die Marktgemeinde Paternion beteiligt sich zusätzlich mit EUR 10.000,00 (20 % der Gesamtsumme).

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, ein neuerliches Ansuchen, um Auszahlung aus dem KEIWOG-Fond in der Höhe von EUR 40.000,00 zu stellen.

13. Notwasserversorgung Gemeinde Ferndorf – Abschluss einer Vereinbarung

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Gemeinde Ferndorf ist an die Marktgemeinde Paternion mit dem Ersuchen herangetreten, bei der Herstellung einer Notwasserversorgung und der Wasserlieferung für die Gemeinde Ferndorf behilflich zu sein.

Nach Abklärung aller technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen kann ein Zusammenschluss der Wasserversorgungsleitungen beim Kraftwerk Paternion im Gebäude der Verbund Hydro Power GmbH erfolgen.

Im Fall einer Notversorgung ist die Marktgemeinde Paternion in der Lage bis zu 3,0 Liter pro Sekunde an die Gemeinde Ferndorf abzugeben, ohne dass es für die eigene Bevölkerung zu Engpässen kommt.

Detaillierte Festlegungen zur Notwasserversorgung wurden in einer Vereinbarung festgehalten, die vom Gemeinderat beider Gemeinden zu beschließen ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, eine Vereinbarung zur Notwasserversorgung der Gemeinde Ferndorf zu beschließen:

14. Verwaltungsgemeinschaft Villach – Änderung der Vereinbarung vom 1.1.1974

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Gemeinden des Bezirkes Villach-Land haben sich mittels einer Vereinbarung ab 1.1.1974 zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft entschlossen, um die Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben zu erleichtern.

Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt unter anderem beispielsweise

1. die Durchführung aller Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit
 - a) Grundsteuerbefreiungen
 - b) die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer und der Fremdenverkehrsabgabe
2. die Besorgung des technischen Dienstes, soweit dieser nicht mit eigenen Kräften verrichtet wird, wie zum Beispiel der Sachverständigendienst im Bauverfahren, die Bauaufsicht

3. die Gewährung von Verwaltungshilfe

Der Personal- und sonstige Aufwand der Verwaltungsgemeinschaft ist durch jährliche Beiträge der Gemeinden zu bedecken.

Auf Grund notwendiger Anpassungen ist eine Änderung der Vereinbarung notwendig.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die geänderte Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Villach zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben durch eine Verwaltungsgemeinschaft abzuschließen und erklärt ausdrücklich seine Zustimmung zur Abänderung der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Villach im Sinne des Beschlusses des Vorstandes der Verwaltungsgemeinschaft Villach am 01.07.2021.

15. Götz Stadel Paternion – Änderung des Pachtvertrages mit Herrn Walter Jörg, Villach, Leopold-Hrazdil-Straße 3/1 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion als Eigentümerin des Götz Stadels in Paternion hat mit Herrn Walter Jörg, Villach, Leopold-Hrazdil-Straße 3/1 am 11.12.2015 einen unbefristeten Pachtvertrag betreffend die gastgewerbliche Wirtschaftsführung abgeschlossen.

Da mittlerweile mit den Pächtern des Gemeinschaftshauses und des Schwimmbades eine Umsatzpacht vereinbart wurde und im Gemeinschaftshaus keine Weiterverrechnung der Stromkosten erfolgt, soll auch der Pachtvertrag für den Götz Stadel entsprechend angepasst und eine 6%ige Umsatzpacht vereinbart werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Pachtvertrag mit Herrn Walter Jörg, Villach, Leopold-Hrazdil-Straße 3/1, betreffend die gastgewerbliche Wirtschaftsführung im Götz Stadel an den Pachtvertrag des Gemeinschaftshauses anzupassen, eine 6%ige Umsatzpacht zu vereinbaren und den entsprechenden Zusatz zum Pachtvertrag vom 11.12.2015 abzuschließen.

16. Änderung Betreibervertrag für „Zauberteppich“ Ochsengarten Paternion mit der Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co. KG **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion hat mit der Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co. KG, Kanzelplatz 2, 9520 Annenheim, seit dem Jahr 2011 einen Betreibervertrag für den Ochsengartenlift abgeschlossen.

Nach dem Umbau der Liftanlage hat die Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co. KG auf eine Neugestaltung des Betreibervertrages bzw. auf einem Zusatz zum Betreibervertrag bestanden.

Diesem Zusatz zum Betreibervertrag vom 11.12.2015 liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 16.12.2021 zu Grunde.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Zusatz zum bestehenden Betreibervertrag mit der Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co. KG abzuschließen:

17. Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe – Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2022 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Seit 1993 gewährt der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion gemeinsam mit der Raiffeisenbank Drautal eine Unterstützung für die örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, deren Betriebsstätte im Gemeindebereich liegt.

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion in Form von Zinsenzuschüssen wird mittels eines Gemeinderatsbeschlusses jährlich verlängert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Gewerbekreditaktion, gemäß den aktuell geltenden Förderrichtlinien, bis zum 31.12.2022 zu verlängern und dafür ein Gesamtförderungsvolumen von EUR 400.000,00 einzusetzen.

18. Haushaltsjahr 2022 – Festlegung der Arbeits- und Gerätestunden für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlagen **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Der Gemeinderat hat letztmalig in der Sitzung am 17.12.2020 gemäß dem Erlass der Kärntner Landesregierung vom 25.04.1993, Zahl: 3-Gem 575/1/1993, für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlage die Arbeits- und Gerätestunden festgesetzt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kalkulationsrichtlinien, der gestiegenen Lohnaufwendungen, der Veränderungen im Gehaltsschema und der tatsächlich registrierten Betriebskosten **einstimmig**, die Arbeits- und Gerätestunden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festzulegen, wobei sich gegenüber dem Jahr 2021 Veränderungen ergeben haben:

1. ARBEITSSTUNDE – WIRTSCHAFTSHOF:

Ermittlung lt. K3 Blatt	EUR 45,00/Std.
2021	EUR 42,00/Std.

2. UNIMOG – Baujahr 2014:

	EUR 38,00/Std.
	EUR 3,20/km
2021	EUR 35,00/Std.
	EUR 3,00/km

4. FIAT Strada – Baujahr 2012:

	EUR 15,00/Std.
	EUR 0,45/km
2021	EUR 15,00/Std.
	EUR 0,45/km

5. IVECO – Baujahr 2017:

	EUR 18,00/Std.
	EUR 0,50/km
2021	EUR 15,00/Std.
	EUR 0,45/km

6. CITROEN C-Zero – Baujahr 2011:

	EUR 15,00/Std.
	EUR 0,45/km
2021	EUR 15,00/Std.
	EUR 0,45/km

7. TRAKTOR John Deere – Baujahr 2007:	EUR 37,00/Std. EUR 3,50/km
2021	EUR 35,00/Std. EUR 3,50/km
8. VW Caddy – Baujahr 2015:	EUR 15,00/Std. EUR 0,45/km
2021	EUR 15,00/Std. EUR 0,45/km
9. VW Caddy – Baujahr 2018:	EUR 15,00/Std. EUR 0,45/km
2021	EUR 15,00/Std. EUR 0,45/km
10. VW-Transporter (T6) - Baujahr 2017:	EUR 15,00/Std. EUR 0,45/km
2021	EUR 15,00/Std. EUR 0,45/km
11. HAKO CITYMASTER - Baujahr 2015:	EUR 30,00/Std.
2021	EUR 30,00/Std.
12. HAKO CITYMASTER - Baujahr 2019:	EUR 30,00/Std.
13. ICB-GRABENBAGGER – Baujahr 1994:	EUR 33,00/Std.
2021	EUR 30,00/Std.
14. STAPLER:	EUR 30,00/Std.
2021	EUR 30,00/Std.
15. HOLZBEARBEITUNGSMASCHINE:	EUR 6,00/Std.
2021	EUR 6,00/Std.
16. RASENMÄHER:	EUR 2,50/Std.
2021	EUR 2,50/Std.
17. SCHNEEFRÄSE:	EUR 13,00/Std.
2021	EUR 13,00/Std.
18. REINIGUNGSBESEN:	EUR 3,30/Std.
2021	EUR 3,00/Std.
19. SANDSTREUAUTOMAT:	EUR 4,00/Std.
2021	EUR 4,00/Std.
20. VIBROSTAMPFER (HUPFER):	EUR 2,00/Std.
2021	EUR 2,00/Std.

19. Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2022 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992, LGBl.Nr. 56/1992, idF. LGBl.Nr. 13/2021, hat der Gemeinderat den Stellenplan zu beschließen und es ist der Entwurf des Stellenplanes mindestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Landesregierung zur Begutachtung vorzulegen.

Gemäß dem Schreiben der Gemeindeaufsichtsbehörde vom 22.10.2012 (Zl. 03-ALL-8/17-2012) ist der Stellenplanentwurf der Landesregierung **und** dem Gemeinde-Servicezentrum zur Begutachtung vorzulegen.

Bezüglich der Wertigkeit der Planstellen bzw. Modellstellen ist festzustellen, dass sich gegenüber dem Stellenplan 2021 eine Stellenzuordnung im Wirtschaftshof, auf Grund einer Erkrankung eines Dienstnehmers ändern wird. Diesbezüglich wird der Stellenplan im Wirtschaftshof um eine Planstelle mit einem Beschäftigungsausmaß in Höhe von 50 % erweitert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festzustellen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 16.12.2021, Zahl: 011/2021/Kö, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 81/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 81/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungsausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	Modell-Stelle	Stellen-Wert	Punkte
100	B	VII	F-ID4	60	60
100	C	V	KU-KB3	36	36
100	C	V	KU-KB2A	33	33
52,5	P4	III	TH-RP2	18	
100	B	VII	AK-FB2B	48	48
100	C	V	AK-SSB2A	36	36
100	C	V	AK-SSB2A	36	36
100	B	VII	TH-FT3A	48	48
100	C	V	KU-KB2A	33	33
100	C	V	KU-KB2A	33	33

100	B	VI	AK-SSB3	39	39
100	C	V	KU-KB2B	33	33
14	D	IV	KU-RKB4	27	
100	P5	III	TH-RP3B	21	
23	P5	III	TH-RP2	18	
100	C	V	AK-SSB2A	36	36
100	K		EP-PL1	42	
75			EP-PFK1	36	
65,63	P4	III	EP-PK1	24	
50	P5	III	TH-RP2	18	
100	P2	IV	TH-HW4	33	
76,25	P4	III	TH-RP3B	21	
50	P4	III	TH-RP2	18	
50	P4	III	TH-RP2	18	
50	P4	III	TH-RP2	18	
87,5	P3	III	EP-PK2	27	
100	P1	V	TH-HFK4	36	
100	P3	IV	TH-HFK3	33	
100	P3	IV	TH-HFK2	30	
100	P3	IV	TH-HFK2	30	
100	P3	IV	TH-HFK2	30	
100			TH-HK2B	21	
50			TH-HK2B	21	
100	P1	V	TH-AT3	39	
100	P3	IV	TH-HFK2	30	
100	P3	IV	TH-AT1	33	
100	P3	IV	TH-HFK3	33	
100	P2	IV	TH-HFK3	33	

BRP-Summe				471	
-----------	--	--	--	------------	--

§ 2 **Beschäftigungsobergrenze**

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 527 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2020, Zahl: 011/2020/Kö, außer Kraft.

20. Verstärkung der liquiden Mittel für das Haushaltsjahr 2022 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Gemäß § 37, Abs. 1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI.Nr. 80/2019 idgF., hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres (2022: EUR 2.055.030,--) nicht übersteigen.

Seitens der Finanzverwaltung wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen, dass im Jahr 2022 der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 1.000.000,-- in Anspruch genommen werden darf.

Kontokorrentrahmen dürfen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden kann.

Für die Inanspruchnahme der Kassenkredite sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, dass im Haushaltsjahr 2022 bei Bedarf der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 1.000.000,-- in Anspruch genommen werden darf, mit dem Zusatz, dass vorher mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen sind.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Finanzreferent, vom Gemeinderat ermächtigt, den Kassenkredit an den Bestbieter zu vergeben und den Kreditvertrag zu fertigen.

21. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

§ 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI.Nr. 80/2019 idgF. verpflichtet den Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Weiters werden im § 9 Abs. 1 bis 3 die Bestandteile des Voranschlages und die textlichen Erläuterungen geregelt und bilden in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 bis 3 die Grundlage für die Erstellung des Voranschlages.

Die Diskussion und Findung einer Strategie über die weitere Ausrichtung des Gemeindehaushaltes wird eine schwierige Aufgabe in den nächsten Monaten, aber auch Jahren, sein. Hier wiederum ist man abhängig vom Land Kärnten, da die gesetzlichen prozentuellen Mitfinanzierungen bei der **Sozialhilfe, Gesundheit, Kindererziehung und im Schulbereich**, den **Abgang weiter erhöhen** werden.

Deshalb wurde besonderes Augenmerk auf die wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit u. Sparsamkeit gelegt. Es war jedoch trotzdem **nicht möglich**, einen **ausgeglichenen Voranschlag im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zu erstellen**. Lediglich bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit konnten größtenteils ausgeglichene Ergebnisse im Finanzierungshaushalt erzielt werden.

Ein ausgeglichener Haushalt kann zwar angestrebt werden, wird jedoch nicht erreicht werden können.

Fest steht, dass der überwiegende Teil der Kostenbasis der Gemeinden aus Fixkosten besteht. Diese Fixkosten werden, wie man nun deutlich feststellen kann, durch variable und nicht beeinflussbare Einnahmen finanziert. **Eine rasche Reduktion dieser Fixkosten ist schwer möglich**. Die Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden ist ein wesentliches Instrument zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und der notwendigen Infrastruktur. Kassenkredite und angesparte Rücklagen können zur Entspannung der prekären Situation sehr viel beitragen.

Ohne weitere Unterstützung durch Bund und Land kann die operative Gebarung mittelfristig nicht mehr sichergestellt werden.

Die finanzielle Unterstützung bei investiven Projekten ist ein Einmaleffekt. Aus dem operativen Haushalt können keine weiteren auszahlungswirksamen Beträge eingespart werden, um Investitionen zu tätigen – eine wirtschaftlich fatale Situation, wenn die öffentliche Hand bei den Investitionen keine Schwerpunkte mehr setzen kann.

Das vorliegende Budget für 2022 weist einen Abgang/Verlust sowohl im Ergebnis-, als auch im Finanzierungshaushalt aus!

Obwohl sich die wichtigste Einnahmenquelle der Marktgemeinde Paternion – nämlich die **Bundesertragsanteile** – gemäß Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27.10.2021, gegenüber dem Vorjahr um EUR 364.300,-- erhöht hat, betragen die Mindereinnahmen der Finanzzuweisung des Bundes gegenüber dem Vorjahr EUR 293.800,-- , das ergibt **Mehreinnahmen vom Bund in Höhe von EUR 70.500,--**.

Mit diesen Mehreinnahmen des Bundes in Höhe von EUR 70.500,-- sind jedoch folgende **Mehrausgaben bei den Transferzahlungen** zu finanzieren:

	Voranschlag 2022 €	Voranschlag 2021 €	Mehrausgaben €
Umlage Verwaltungsgemeinschaft	40.800,--	38.000,--	2.800,--
Beitrag Pensionsfonds Beamte (GSZ)	524.900,--	518.600,--	6.300,--
Beitrag Kärntner Schulbaufonds	105.100,--	92.800,--	12.300,--
Kostenbeitrag Kindertagesstätten (Land)	167.000,--	159.000,--	8.000,--
Sozialhilfe – Kopfquote	1.950.000,--	1.865.000,--	85.000,--
Rettungsbeiträge	68.300,--	58.200,--	10.100,--
Betriebsabgang Krankenanstalten	947.300,--	920.000,--	27.300,--
Beitrag Verkehrsverbund	75.000,--	65.000,--	10.000,--
Landesumlage	423.400,--	390.300,--	33.100,--
Summe	4.301.800,--	4.106.900,--	194.900,--

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass sich ein **Minus von EUR 124.400,--** zwischen den Mehrausgaben bei den Transferzahlungen und den Mehreinnahmen des Bundes ergibt. Weiters ist festzustellen, dass sich der Trend der Vergangenheit fortsetzt, nämlich dass es wieder zu hohen Steigerungen bei den Transferzahlungen gekommen ist. Kritisch zu

hinterfragen ist weiters, ob es 2022 auf Grund der COVID-19-Krise zu hohen Nachzahlungen kommen wird, da die Gemeinden an den Gesamtaufwendungen bei der Sozialhilfe und dem Gesundheitswesen prozentuell beteiligt sind.

Weiter sehr erwähnenswert sind noch die **Aufwendungen für Kindergärten und Schulen**, welche im Budget 2022 enthalten sind:

Zuschüsse zu den Pfarrkindergärten Feistritz/Drau u. Feffernitz	EUR	315.000,--
Gemeindekindergarten Paternion	EUR	119.300,--
Beitrag Kinderkrabbelgruppe (AVS)	EUR	6.000,--
Beitrag Kindertagesstätten (Land – Kopfquote)	EUR	167.000,--
Volksschule Paternion	EUR	54.200,--
Volksschule Feistritz/Drau	EUR	301.300,--
Schulgemeindeverbandsumlage (NMS)	EUR	259.300,--
Beitrag zum Kärntner Schulbaufonds	EUR	105.100,--
Schülerhaltungsbeiträge für Berufsschulen	EUR	56.400,--
Schulische Tagesbetreuung und Kinderhort (abzgl. Förderungen)	EUR	20.000,--
Schülertransporte	EUR	20.000,--
Insgesamt	EUR	1.423.600,--

Im Haushaltsjahr 2022 ist die Realisierung folgender **investiven Projekte** möglich:

Drehleiter Feuerwehr Feistritz/Drau

1630/04000	€ 477.600,00	1630/30321	Landesförderung KLFV	€ 185.900,00
		1630/80300	Verkaufserlös Drehleiter (alt)	€ 20.000,00
		1630/30500	Kapitaltransfers Unternehmen	€ 15.000,00
		1630/30200	Gde. Weißenstein (21 %)	€ 51.900,00
		1630/30201	Gde. Ferndorf (16 %)	€ 49.100,00
		1630/30202	Gde. Stockenboi (12 %)	€ 46.800,00
		1630/30203	Gde. Fresach (9 %)	€ 45.100,00
		1630/30110	Gde. Paternion BZ i.R. (42 %)	€ 23.800,00
		1630/30120	Gde. Paternion BZ a.R.	€ 40.000,00
€ 477.600,00		€ 477.600,00		

Adaptierungen Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau

38001/01000	€ 70.000,00	38001/3011	BZ i.R.	€ 70.000,00
€ 70.000,00		€ 70.000,00		

Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2022

6124/00200	€ 70.000,00	6124/30110	BZ i.R.	€ 70.000,00
€ 70.000,00		€ 70.000,00		

Zusätzlich sind im Vermögenshaushalt (Sonstige Investitionen gem. § 15 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) noch folgende unbedingt notwendige „**Sonstige Investitionen**“ in Höhe von **EUR 407.500,--** vorzusehen, die durch Erlöse aus Grundstücksverkäufen in Höhe von EUR 140.000,--, Rücklagenentnahmen von EUR 64.000,--, Wasseranschlussbeiträgen von EUR 75.000,--, Kapitaltransfers KLFV von EUR 2.600,--, Bedarfszuweisungen (i.R.) von EUR 40.000,-- und Zuführungen aus der operativen Gebarung (Konto 8299) von EUR 85.900,-- finanziert werden.

Sonstige Investitionen

E-Verteiler Umbau	EUR	10.000,00
PC, Laptop u. Drucker	EUR	5.000,00
Flachsaugkörbe	EUR	1.500,00
Schutzjacken u. -hosen u. Funkgerät	EUR	9.000,00
EDV-Ausstattung	EUR	35.000,00
Musikinstrument	EUR	2.500,00
Weihnachtsbeleuchtung	EUR	2.500,00
Verkehrsspiegel u. -tafel	EUR	3.000,00
Spielplatzerrichtung	EUR	15.000,00
Spielgeräte	EUR	10.000,00
Erweiterung Straßenbeleuchtung	EUR	10.000,00
Urnenstelen	EUR	10.000,00
Rasenmährer u. Heckenschere	EUR	2.000,00
Schlegler	EUR	72.000,00
Bäume	EUR	5.000,00
Grundankauf	EUR	110.000,00
Erweit.u.Sanier.WVA.	EUR	103.500,00
Tauchpumpe	EUR	1.500,00
Gesamtinvestitionen	EUR	407.500,00

Übersicht Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Ergebnisvoranschlag		
Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt dargestellt:		
Erträge	€	11.669.200,00
Aufwendungen	€	12.858.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	89.000,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	40.000,00
Nettoergebnis nach Haushalts- rücklagen	-€	1.140.500,00

Finanzierungsvoranschlag		
Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt dargestellt:		
Einzahlungen	€	12.237.700,00
Auszahlungen	€	12.660.500,00
Geldfluss der voranschlags- wirksamen Gebärung	-€	422.800,00

Übersicht Gebührenhaushalte - Ergebnis- u. Finanzierungsvoranschläge:

Gebührenhaushalt	Ergebnisvoranschlag		Finanzierungsvoranschlag	
Wirtschaftshof 820000	Erträge	€ 535.000,00	Einzahlungen	€ 535.000,00
	Aufwendungen	€ 586.000,00	Auszahlungen	€ 513.100,00
	Rüchl.Entnahme	€ 34.000,00	Einz.invest.Geb.	€ 40.000,00
			Ausz.invest.Geb.	€ 74.000,00
			Leasing	€ 9.300,00
	Abgang	-€ 17.000,00	Abgang	-€ 21.400,00
Betriebe der Wasserversorgung 850000	Erträge	€ 588.500,00	Einzahlungen	€ 583.000,00
	Aufwendungen	€ 737.800,00	Auszahlungen	€ 505.100,00
	Rüchl.Entnahme	€ 30.000,00	Einz.invest.Geb.	€ 75.000,00
	Rüchl.Zuführung	€ 40.000,00	Ausz.invest.Geb.	€ 105.000,00
	Abgang	-€ 159.300,00	Überschuss	€ 47.900,00
Betriebe der Abwasserbeseitigung 851000	Erträge	€ 1.083.700,00	Einzahlungen	€ 1.083.700,00
	Aufwendungen	€ 1.080.600,00	Auszahlungen	€ 990.600,00
			Anschlussbeitr.	€ 90.000,00
	Überschuss	€ 3.100,00	Überschuss	€ 3.100,00
Betriebe der Abfallwirtschaft 852000	Erträge	€ 460.500,00	Einzahlungen	€ 460.500,00
	Aufwendungen	€ 485.500,00	Auszahlungen	€ 485.500,00
	Rüchl.Entnahme	€ 25.000,00		
		€ -	Abgang	-€ 25.000,00
Gesamtabweichungen		-€ 173.200,00		€ 4.600,00

Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Marktgemeinde Paternion durch die **Abschreibungen, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, EUR 1.121.800,--** betragen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Voranschlag der Marktgemeinde Paternion für das Haushaltsjahr 2022 mit folgender Voranschlagsverordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 16.12.2021, Zahl 900/2021/Kö, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis – und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 11.669.200,00
Aufwendungen:	€ 12.858.700,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 89.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 40.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 1.140.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 12.237.700,00
Auszahlungen: € 12.660.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € - 422.800,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt – und allen Anlagen und Bestandteilen liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, auf und wird im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion (<https://www.paternion.at>) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

22. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung – Haushaltsjahre 2022 bis 2026 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 21, Abs.1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl.Nr. 80/2019 idgF., haben die Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren einen mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene

(Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudget) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt.

Das hat zur Folge, dass neben dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2022 auch die mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2023, 2024, 2025 und 2026 zu beschließen sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, diesem zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragend, diese mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2022 bis einschließlich 2026 festzustellen

23. Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Evangelischen Superintendentur A.B. Kärnten-Osttirol in Vertretung der Pfarre Feffernitz betr. Sanierung Pfarrwohnung Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Das Pfarrhaus der evangelischen Pfarre Feffernitz wird mit Gesamtinvestitionskosten von EUR 48.000,00 einer Sanierung unterzogen und eine barrierefreie WC-Anlage installiert. EUR 30.000,00 können von der Pfarre Feffernitz bzw. der Evangelischen Superintendentur A.B. Kärnten-Osttirol aus Eigenmitteln aufgebracht werden und EUR 18.000,00 werden vom Land Kärnten als Bedarfszuweisungsmittel über die Marktgemeinde Paternion beigesteuert.

Um die zugesagten Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für die Pfarrhaussanierung abberufen zu können, ist es notwendig einen Fördervertrag mit der Evangelischen Superintendentur A.B. Kärnten-Osttirol in Vertretung der Pfarre Feffernitz abzuschließen. Die Marktgemeinde Paternion fungiert dabei als Auszahlungsstelle, wird jedoch finanziell nicht belastet. Erforderlich ist trotzdem ein Gemeinderatsbeschluss.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Fördervertrag mit der Evangelischen Superintendentur A.B. Kärnten-Osttirol in Vertretung der Pfarre Feffernitz abzuschließen.